

Heinz Müller & Philipp Artz

EXPERTISE FÜR DAS DIALOGFORUM PFLEGEKINDERHILFE

Aufbereitung empirischer Daten der
SGB VIII - Statistik



Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH

Flachsmarktstraße 9

55116 Mainz

www.ism-mainz.de

Heinz Müller

06131/240 41 -16

heinz.mueller@ism-mainz.de

Philipp Artz

06131/240 41 -27

philipp.artz@ism-mainz.de

Inhalt

1 . Einleitung, Vorbemerkungen und Zielsetzung	5
2. Quantitative Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35, 41, 27 Abs. 2 SGB VIII) von 2008 bis 2013	8
3. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII und der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII	9
3.1 Hauptgrund für die Hilfegewährung	11
3.2 Gründe für die Beendigung der Hilfe	14
3.3 Ort des Aufenthalts vor der Hilfe	16
3.4 Hilfe anregende Institution(en) oder Person(en)	18
3.5 Unmittelbar nachfolgende Hilfe	20
3.6 Hilfedauer	22
3.7 Aufenthaltsort im Anschluss an die Hilfe	24
3.8 Sorgerechtsentzug im Kontext der Hilfe	26
3.9 Wirtschaftliche Situation der Herkunftsfamilie	27
4. Die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung im Bundesländervergleich	28
4.1 Alter der HilfeempfängerInnen	30
4.2 Migrationshintergrund der Eltern	32
4.3 Soziostrukturelle Rahmung der Fremdunterbringung	33
5. Fazit	35
Abbildungsverzeichnis	37
Quellenverzeichnis	39

1 . Einleitung, Zielsetzung und Vorbemerkung

Seit Inkrafttreten des SGB VIII 1990/1991 haben die Hilfen zur Erziehung § 27 ff. SGB VIII einen erheblichen Wandel erfahren. Allein in den letzten 10 Jahren haben sich die Fallzahlen, Eckwerte und Ausgaben etwa verdoppelt. Die ambulanten und familienunterstützenden Hilfen sind ganz erheblich ausgebaut worden, um möglichst frühzeitig und nah an den Bedarfslagen von Familien Lebenslagen- und damit im Zusammenhang stehende Erziehungsprobleme zu bearbeiten. Mit dem Ausbau der ambulanten Hilfen wurde die Erwartung verbunden, dass intervenierende und familienersetzende Hilfen zunehmend weniger notwendig werden. Nicht nur quantitativ wurde das Hilfespektrum der erzieherischen Hilfen erheblich ausgeweitet, sondern auch konzeptionell, organisatorisch, zielgruppen- und aufgabenspezifisch ausdifferenziert und professionalisiert. Sozialräumliche Konzepte wurden ebenso entwickelt und umgesetzt wie in zunehmendem Maße schulbezogene erzieherische Hilfen oder traumapädagogische Konzepte in der Heimerziehung. Im Kontext der Kinderschutzdebatte wurden Verfahren, Beteiligungsmodelle und Netzwerkstrukturen auf- und ausgebaut.

Diese Aufzählung zeigt kursorisch einige ausgewählte Eckpunkte der Entwicklungsgeschichte der Hilfen zur Erziehung auf, die deutlich machen, dass dieser Leistungsbereich ein zentraler und ausdifferenzierter Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe ist.

Die Pflegekinderhilfe ist ein Leistungsbaustein im Spektrum der erzieherischen Hilfen, welcher besondere Alleinstellungsmerkmale besitzt. Im Unterschied zu allen anderen Hilfen wird sie von Laien erbracht und richtet sich eher an jüngere Kinder. Angesichts des familialen Wandels und einer wachsenden Zahl von Paaren, die sich gegen Kinder entscheiden, veränderten Rollenbildern von Männern und Frauen sowie komplexeren Anforderungen der Arbeitswelt wurde die Pflegekinderhilfe oft schon als Auslaufmodell gehandelt. In der Tat zeigt die Auswertung der Fachliteratur zu den Hilfen zur Erziehung, dass die Pflegekinderhilfe eher eine wenig beachtete Nischenhilfe darstellt. Die fachpolitischen und fachlichen Debatten klammern die Pflegekinderhilfe oftmals aus. Im Gegensatz dazu wird sie immer dann als bedeutsame Hilfe hervorgehoben, wenn es um Einsparpotentiale bei der Heimerziehung geht. Die Pflegekinderhilfe befindet sich im Aufbruch (vgl. Kuhls, Glaum, Schröder 2014). Ob und wie sich dieser Aufbruch gestaltet ist allerdings noch unklar. Die Auswertung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik kann Auskunft über Entwicklungstrends geben und damit die Diskussion über Entwicklungserfordernisse durch Empirie versachlichen.

Im vorliegenden Papier wird anhand aufbereiteter Daten aus der öffentlichen SGB VIII-Statistik ein Überblick über Fallzahl- und Eckwertentwicklung der Hilfen zur Erziehung insgesamt, sowie der

Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII und der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII im Speziellen für den Zeitraum von 2007 bis 2013 gegeben.

Dabei handelt es sich nicht um eine umfassende und tiefgehende Datenanalyse, da dies ohne eine Untersuchung auf Basis der Rohdaten nicht möglich ist, sondern um eine kommentierte Darstellung der aufbereiteten SGB VIII-Statistik. Mit Hilfe der Daten der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik lassen sich Trends, spezifische Merkmale von Zielgruppen und Hilfen sowie regionale Disparitäten darstellen und analysieren. Vor dem Hintergrund dieser empirischen Befunde können fachpolitische wie fachliche Entwicklungserfordernisse der Pflegekinderhilfe gerahmt und fundiert werden. Dabei werden nicht nur wesentliche bundesweite Entwicklungen der letzten Jahre abgebildet, sondern auch Unterschiede hinsichtlich Fallzahl- und Eckwertentwicklung in den einzelnen Bundesländern aufgezeigt.

Zunächst wird auf Basis der Fallzahl- und Eckwertentwicklung von 2008 bis 2013 die bundesweite Entwicklung der Hilfen zur Erziehung nachvollzogen. Anschließend wird die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII sowie die Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII detaillierter betrachtet, indem sowohl quantitative Entwicklungen, als auch Gewährungspraxen der Hilfen und ausgewählte Merkmale zur sozialen Situation der HilfeempfängerInnen bzw. der betroffenen Familien verglichen werden. Dabei wird der Frage nachgegangen inwieweit die Pflegekinderhilfe sich von den übrigen Hilfen zur Erziehung unterscheidet und wo Gemeinsamkeiten liegen.

Datengrundlage ist die jährlich erscheinende Statistik der Kinder- und Jugendhilfe des statistischen Bundesamtes, deren Erhebung im Jahr 2007 einer Neukonzeptionierung unterzogen wurde. Daher wird im Folgenden nur der Zeitraum ab 2007 berücksichtigt - so kann von der Kontinuität der verwandten Daten ausgegangen werden. Teil der Statistiken sind Angaben rund um die gewährten Hilfen wie z.B. Gründe der Hilfgewährung und gegebenenfalls des Hilfeabbruchs, das Alter der Hilfeempfangenden Personen, der Aufenthaltsort vor Beginn sowie nach Beendigung der Hilfe und die Hilfedauer. Damit liegen für die Jahre 2007 bis 2013 umfassende Informationen zu Hilfgewährung und Situation der HilfeempfängerInnen vor. In den einzelnen Abbildungen variiert der dargestellte Zeitraum zwischen 2007 bis 2013 und 2008 bis 2013. Das ist darauf zurückzuführen, dass für das Jahr 2007 aufgrund der Neukonzeptionierung lediglich Daten für begonnene sowie laufende, nicht aber für im Laufe des Jahres beendete Hilfen vorliegen. Beziehen sich die Grafiken auf laufende und beendete Hilfen, so beziehen sie sich also lediglich auf Daten ab 2008.

Um die Fallzahlen der verschiedenen Hilfen auch zwischen den einzelnen Bundesländern vergleichbar zu machen, werden im Folgenden bei Betrachtung der Fallzahlentwicklung die jeweiligen Eckwerte angegeben. Dabei wird die Fallzahl der am 31.12 eines Jahres laufenden sowie der im Laufe des Jahres beendeten Hilfen mit der Bevölkerung in Relation gesetzt: Berechnet wird die

Anzahl der jeweiligen Hilfen, die pro 1.000 unter 21-Jährigen gewährt wird. Basis für die Berechnung der Eckwerte sind die Bevölkerungszahlen des statistischen Bundesamtes.

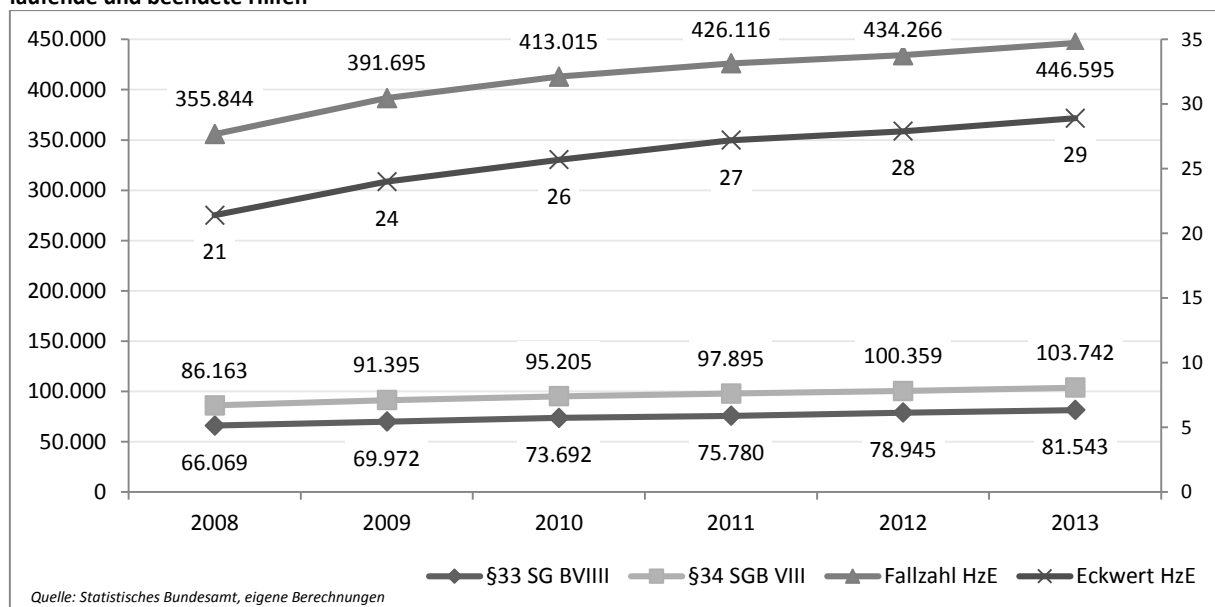
Die jeweiligen Merkmale der Heimerziehung werden sowohl mit denen der Vollzeitpflege, als auch mit denen aller Hilfen zur Erziehung verglichen. Sollten für das jeweils dargestellte Merkmal keine differenzierten Angaben zu den einzelnen Hilfearten vorliegen, so wird als Vergleichsgruppe gegebenenfalls die entsprechende Verteilung des Merkmals auf „alle Hilfen“ angegeben. Dazu gehören neben den Hilfen zur Erziehung auch die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII sowie Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII.

Für die Interpretation der Ergebnisse ist es wichtig eine gewisse Besonderheit der Zählweise in der öffentlichen Statistik zu beachten: Zuständigkeitswechsel werden stets als Beendigung der Hilfe gezählt, was für Hilfen nach § 33 SGB VIII eine besondere Bedeutung hat: *„Im Fall der Vollzeitpflege kommt hinzu, dass sich die Zuständigkeit des Jugendamts auch dann ändert, wenn ein junger Mensch mindestens zwei Jahre bei einer Pflegeperson lebt, ein Verbleib auf Dauer zu erwarten ist und der gewöhnliche Aufenthalt der Pflegeperson von dem der Eltern abweicht (§ 86, Absatz 6 SGB VIII).“* (Van Santen 2010: S. 22). Dies führt zu einer Unschärfe, die ohne Analyse der Mikrodaten der öffentlichen Statistik nicht zu beseitigen ist und die es bei der Interpretationen der entsprechenden Ergebnisse zu bedenken gilt.

2. Quantitative Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35, 41, 27 Abs. 2 SGB VIII) von 2008 bis 2013

In den Jahren von 2008 bis 2013 ist sowohl die bundesweite Gesamtfallzahl der Hilfen zur Erziehung, als auch der entsprechende Gesamt-Eckwert kontinuierlich angestiegen (**Abbildung 1**). Die Entwicklung der Fallzahlen von insgesamt 355.844 Hilfen im Jahr 2008 auf 446.595 Hilfen im Jahr 2013 entspricht dabei einer Steigerung von 25,5%. Der Eckwert ist im gleichen Zeitraum aufgrund des demographischen Wandels deutlich stärker um 35% auf 28,9 angestiegen: Damit wurden im Jahr 2013 bundesweit rund 29 Hilfen zur Erziehung je 1.000 junger Menschen im Alter von unter 21 Jahren gewährt.

Abbildung 1: Entwicklung HzE (Fallzahlen und Eckwert), Fallzahlen § 33 SGB VIII und § 34 SGB VIII (2008 bis 2013) – laufende und beendete Hilfen



Im Jahr 2013 wurden bundesweit 103.742 Hilfen in Heimen und betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII) gewährt. Das entspricht gegenüber 2008 einem Zuwachs von über 20%. Bei der Pflegekinderhilfe fällt der Zuwachs im selben Zeitraum mit 23% etwas stärker aus. Im Jahr 2013 wurden 81.543 Hilfen nach § 33 SGB VIII und damit rund 15.500 mehr als 2008 gewährt.

Diese Annäherung der Fallzahlen von Hilfen nach § 33 SGB VIII und Hilfen nach § 34 SGB VIII in den letzten Jahren ist dabei keine neue Beobachtung, sondern eine Fortführung der Entwicklung, die bereits in den neunziger Jahren begann (vgl. BMFSFJ 2013: S. 342 f.).

3. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII und der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII

Im Folgenden werden Entwicklung und Hilfeprofil der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII sowie der Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII (inklusive sonstiger betreuter Wohnformen) dargestellt. Dafür wird zunächst die Eckwertentwicklung dieser Hilfen in den Jahren 2008 bis 2013 betrachtet. Daraufhin werden die verschiedenen Merkmale entlang der Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik für die Jahre 2007 und 2013 sowie im Vergleich der Hilfearten (§ 33 SGB VIII; § 34 SGB VIII; §§ 29-35, 41, 27 Abs. 2 SGB VIII) in Diagrammen dargestellt und kurz kommentiert. Darüber hinaus wird an einigen Stellen auf nennenswerte Befunde hingewiesen, die bei Betrachtung des jeweiligen Merkmals nach Altersgruppen differenziert erkennbar werden.

Entsprechend dieses grundsätzlichen Musters werden folgende Merkmale näher beleuchtet:

- die Hauptgründe der Hilfestellung
- der Aufenthaltsort des Kindes bzw. des jungen Menschen vor der Hilfe
- die Hilfestellende Institution bzw. Person
- die Gründe für die Beendigung der Hilfe
- der Aufenthaltsort im Anschluss an die Hilfe
- die unmittelbar nachfolgende Hilfe
- der teilweise oder vollständige Entzug der elterlichen Sorge im Kontext der Hilfe
- die Hilfedauer

Auf einige Merkmale, wie dem Migrationshintergrund der Herkunftsfamilie, wird in Abschnitt 4 im Rahmen des Bundesländervergleichs eingegangen.

Auch mit Blick auf **Abbildung 2** bestätigt sich der im Vergleich zur Heimerziehung stärkere Ausbau der Vollzeitpflege (vgl. Abschnitt 2): Der Eckwert der Heimerziehung stieg von 5,2 Eckwertpunkten im Jahr 2008 um 29% auf 6,7 Eckwertpunkte im Jahr 2013. Die Entwicklung des Eckwerts der Vollzeitpflege im gleichen Zeitraum betrug hingegen fast 33% (von 4,0 auf 5,3). Der Ausbau der Hilfen gem. § 33 SGB VIII entspricht damit also ungefähr dem durchschnittlichen Ausbau aller Hilfen zur Erziehung (plus 35%). **Abbildung 3** zeigt den Anteil beider Hilfen an ihrer gemeinsamen Summe (§§ 33, 34 SGB VIII) in den Jahren 2008 bis 2013. Trotz des deutlichen Fallzahlenanstiegs in dieser Zeit nähert sich die Pflegekinderhilfe quantitativ nur noch langsam der Heimerziehung an. Beide Hilfeformen bleiben innerhalb dieser 6 Jahre im gesamten Hilfespektrum also gleichermaßen bedeutsam.

Auf das Ausmaß des unterschiedlichen Ausbaus dieser beiden Hilfearten sowie die Unterschiede der Relation von Hilfen gem. § 33 und § 34 SGB VIII in den verschiedenen Bundesländern wird in Abschnitt 4 näher eingegangen.

Abbildung 2: Eckwerte Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) von 2008 bis 2013 – laufende und beendete Hilfen

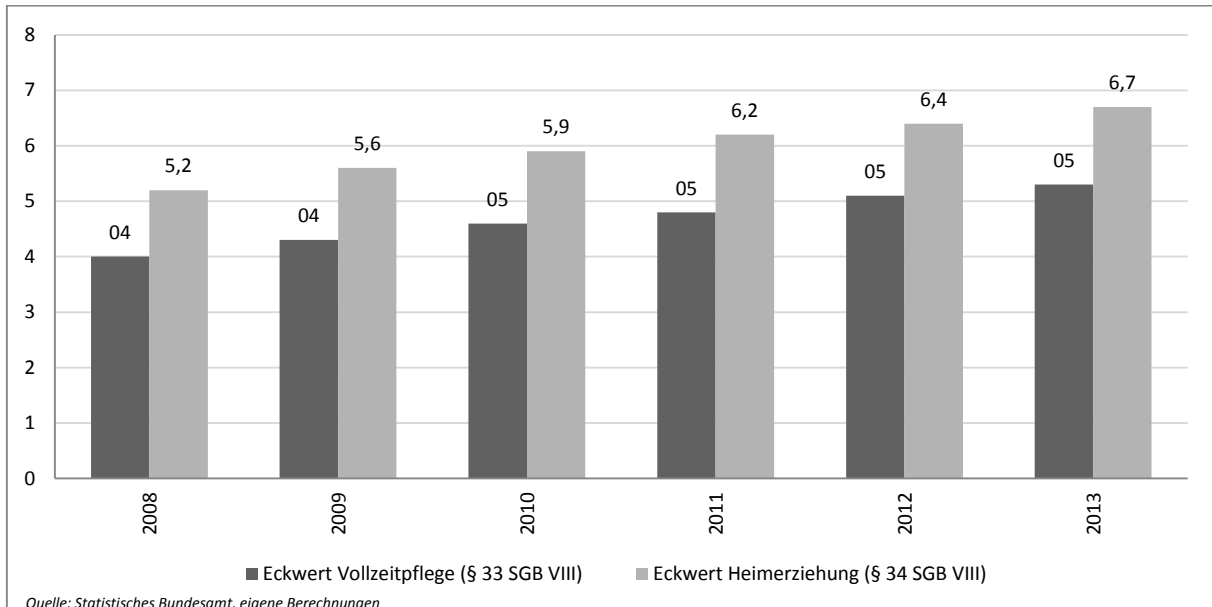
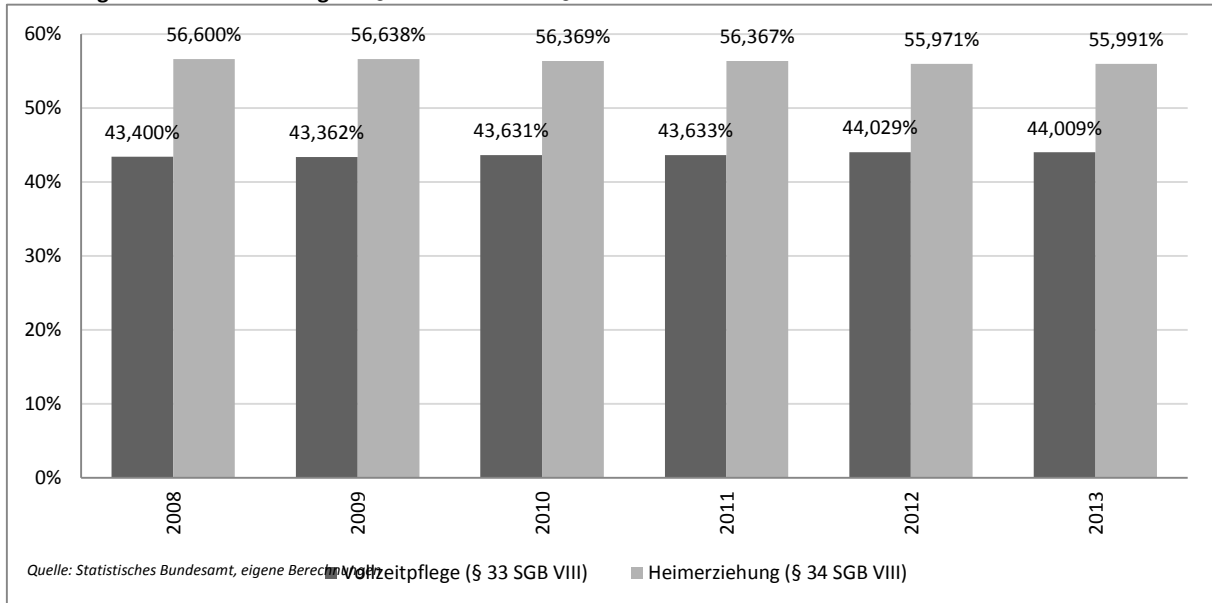


Abbildung 3: Anteil der Hilfen gem. § 33 SGB VIII und § 34 SGB VIII von 2008 bis 2013 – laufende und beendete Hilfen

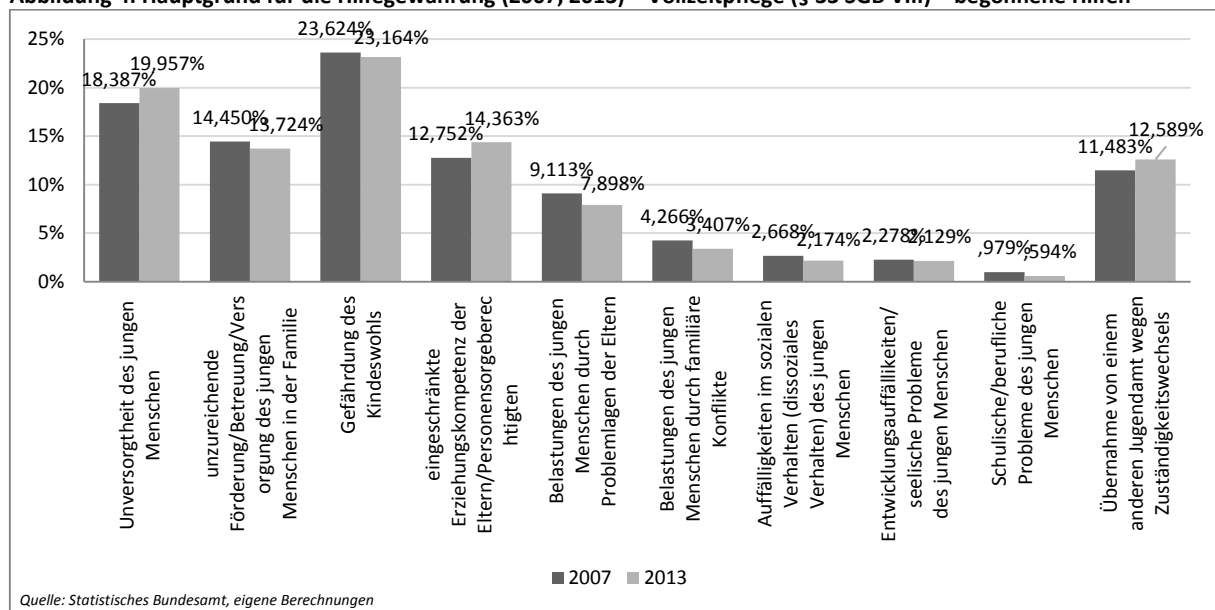


3.1 Hauptgrund für die Hilfgewährung

Abbildung 4 und **Abbildung 5** zeigen den jeweils genannten Hauptgrund für die Hilfgewährung von begonnenen Hilfen in den Jahren 2007 und 2013 jeweils für Hilfen gem. § 33 SGB VIII sowie für Heimunterbringungen und sonstige betreute Wohnformen gem. § 34 SGB VIII.

- Bezüglich der Gründe für die Gewährung von Hilfen gem. § 33 SGB VIII hat sich innerhalb dieser 6 Jahre wenig verändert. Die Unterschiede zwischen beiden Jahren sind vergleichsweise gering, Auffälligkeiten oder Muster sind nicht zu erkennen (**Abbildung 4**).
- Die häufigsten (Haupt-)Gründe der Hilfgewährung sind die Unversorgtheit des jungen Menschen (dazu zählt z.B. der Ausfall der Bezugspersonen wegen Krankheit, stationärer Unterbringung, Inhaftierung oder Tod) sowie die Gefährdung des Kindeswohls (z.B. durch Vernachlässigung oder körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt in der Familie).

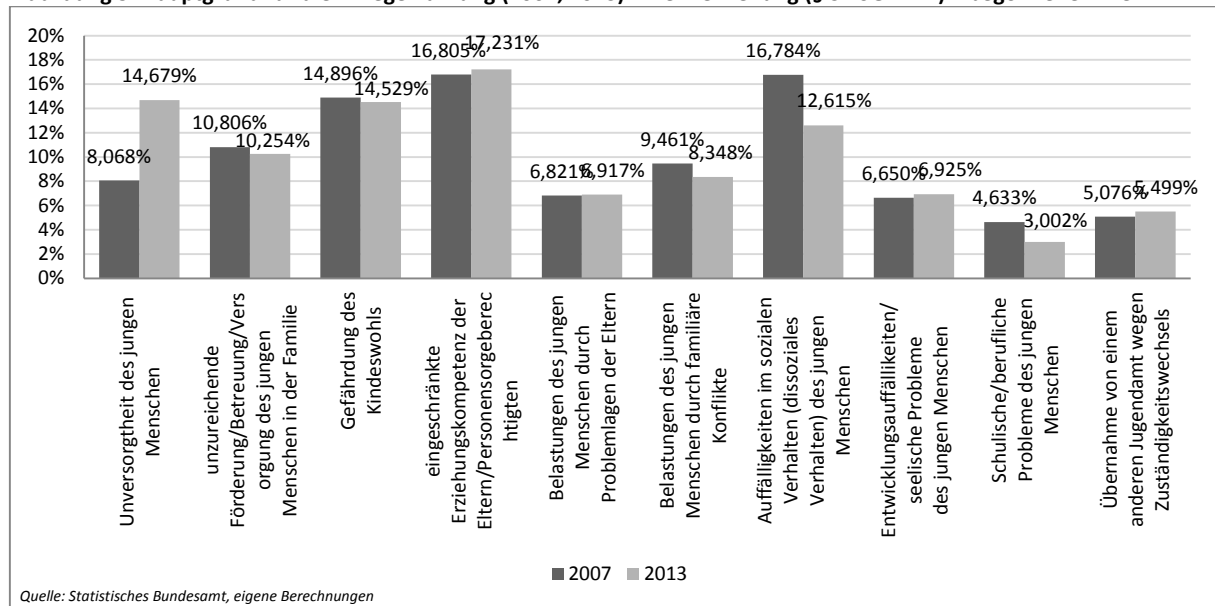
Abbildung 4: Hauptgrund für die Hilfgewährung (2007, 2013) – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) – begonnene Hilfen



In Bezug auf die Hauptgründe der Hilfgewährung von Hilfen gem. § 34 SGB VIII in den Jahren 2007 und 2013 ergeben sich folgende Auffälligkeiten (**Abbildung 5**):

- Innerhalb dieser 6 Jahre hat sich der Anteil der wegen „Unversorgtheit des jungen Menschen“ als Hauptgrund gewährten Hilfen von 8,1% im Jahr 2007 auf 14,7% im Jahr 2013 fast verdoppelt.
- Im Jahr 2013 wurden Auffälligkeiten im sozialen Verhalten des jungen Menschen deutlich seltener als Hauptgrund der Hilfgewährung genannt als noch 2007 (16,8% gegenüber 12,6%).

Abbildung 5: Hauptgrund für die Hilfgewährung (2007, 2013) – Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – begonnene Hilfen



Vergleicht man die genannten Hauptgründe für die Hilfgewährung beider Hilfen im Jahr 2013, so zeigen sich einige deutliche Unterschiede (**Abbildung 6**):

- Eine erkannte Gefährdung des Kindeswohls führt häufiger zur Unterbringung in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII als zu einer Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII (23,2% gegenüber 14,5%).
- Kinder und junge Menschen, welche Auffälligkeiten in ihrem sozialen Verhalten zeigen, werden deutlich seltener in einer Pflegefamilie als in einem Heim untergebracht (2,2% gegenüber 12,6%).
- Hilfen gem. § 33 SGB VIII sind vergleichsweise häufig Folge von Zuständigkeitswechsel bzw. Übernahmen von anderen Jugendämtern (12,6% gegenüber 5,5% bei Hilfen gem. § 34 SGB VIII und 1,2% bei allen Hilfen).
- Im Vergleich zu allen Hilfen zeigen die Daten, dass Fremdunterbringungen in erster Linie bei sehr drängenden Problemlagen zum Einsatz kommen: Über 40% der Vollzeitpflegefälle werden aufgrund einer Unversorgtheit des jungen Menschen oder aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls gewährt. Bei den Heimunterbringungen liegt dieser Anteil ebenfalls bei knapp einem Drittel (30%), während der entsprechende Wert für alle Hilfen lediglich rund 8% beträgt.

Abbildung 6: Hauptgründe für die Hilfgewährung (Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung (§ 34 SGB VIII), alle Hilfen) – 2013 – begonnene Hilfen

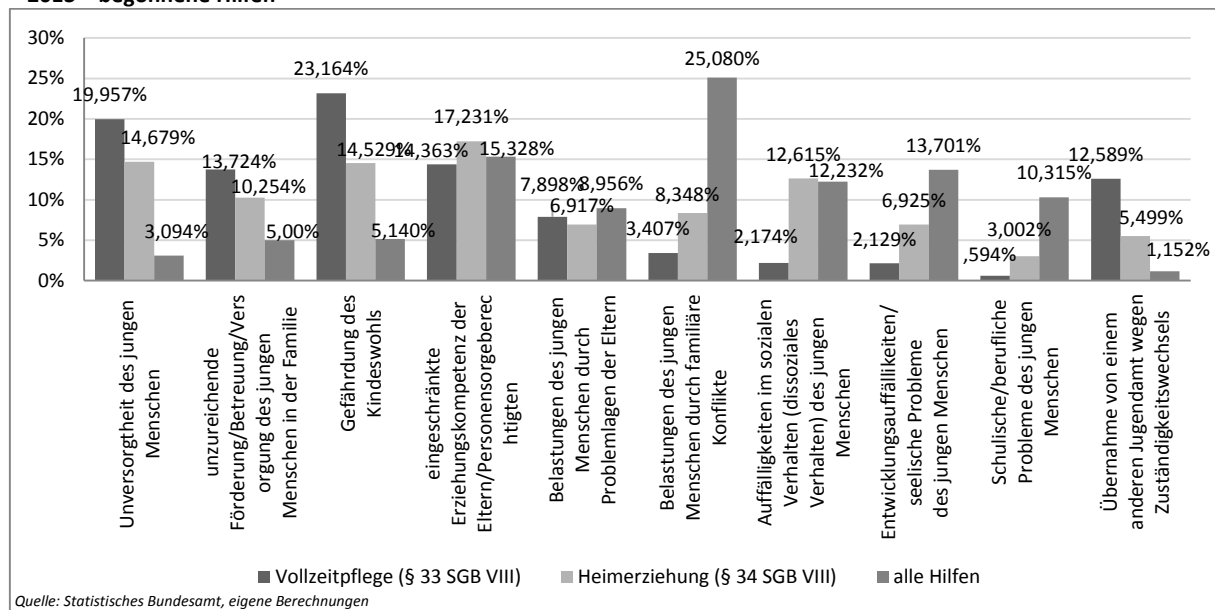
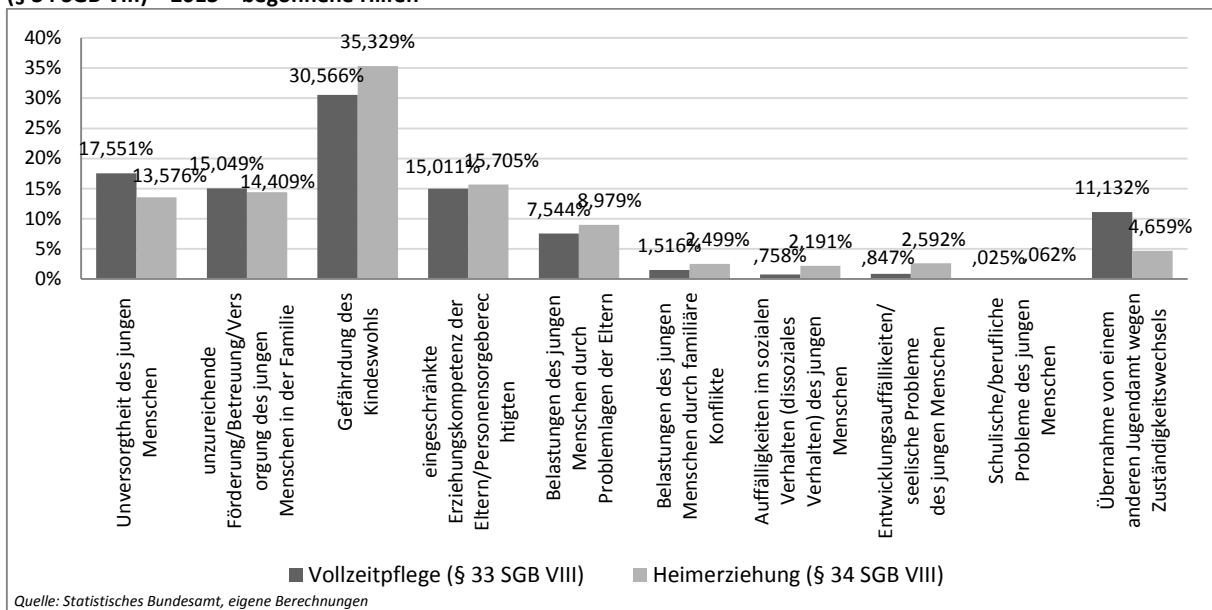


Abbildung 7 zeigt ebenfalls den genannten Hauptgrund für die Hilfgewährung - allerdings nur für solche Fälle, in denen die jeweilige Hilfe für ein Kind im Alter von unter 6 Jahren gewährt wurde. Hier sind folgende Punkte hervorzuheben:

- Der Anteil der Fälle, in denen die Gefährdung des Kindeswohls den Hauptgrund der Hilfgewährung darstellt, fällt bei Kindern im Alter von unter 6 Jahren nochmals höher aus: Unter Kindern besagter Altersgruppe, denen eine Hilfe gem. § 33 SGB VIII oder § 34 SGB VIII gewährt wurde, war die Gefährdung des Kindeswohls deutlich häufiger Hauptgrund der Hilfgewährung als bei älteren Kindern bzw. jungen Menschen, welche die gleiche Hilfe erhielten (31% gegenüber 23% (§ 33 SGB VIII) bzw. 35% gegenüber 15% (§ 34 SGB VIII)).
- Über ein Drittel der Hilfen gem. § 33 SGB VIII für Kinder unter 6 Jahren wird allein aufgrund der Gefährdung des Kindeswohls gewährt. Damit ist für fast jede zweite Hilfe dieser Art die Unversorgtheit des jungen Menschen oder die Gefährdung des Kindeswohls Hauptgrund der Hilfgewährung.

Abbildung 7: Hauptgründe für die Hilfegewährung – Kinder unter 6 Jahren – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – 2013 – begonnene Hilfen



3.2 Gründe für die Beendigung der Hilfe

In **Abbildung 8** und **Abbildung 9** sind die Gründe für die Beendigung der jeweiligen Hilfe im Jahr 2008 sowie im Jahr 2013 dargestellt. Im zeitlichen Verlauf ergeben sich folgende Entwicklungen:

- Im Rahmen von Hilfen gem. § 34 SGB VIII gab es im Jahr 2013 gegenüber 2007 geringfügig häufiger Abbrüche durch die betreuende Einrichtung bzw. den betreuenden Dienst (plus 1,5%). Hilfeabbrüche durch den Sorgeberechtigten bzw. den jungen Volljährigen sowie Abbrüche durch den Minderjährigen selbst kommen hingegen etwas seltener vor (minus 1,7% bzw. minus 1,0%).
- Hilfen gem. § 33 SGB VIII wurden im Jahr 2013 etwas häufiger durch Zuständigkeitswechsel beendet als noch 6 Jahre zuvor (minus 3,1%).

Abbildung 8: Hauptgründe für die Beendigung der Hilfe (2007, 2013) – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) – beendete Hilfen

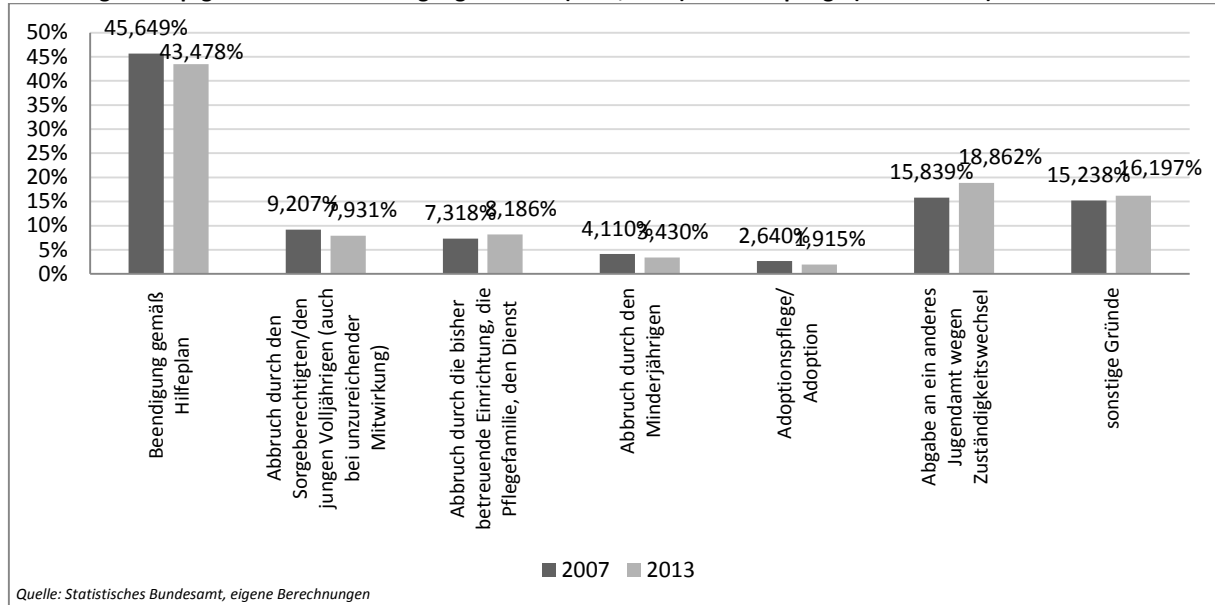
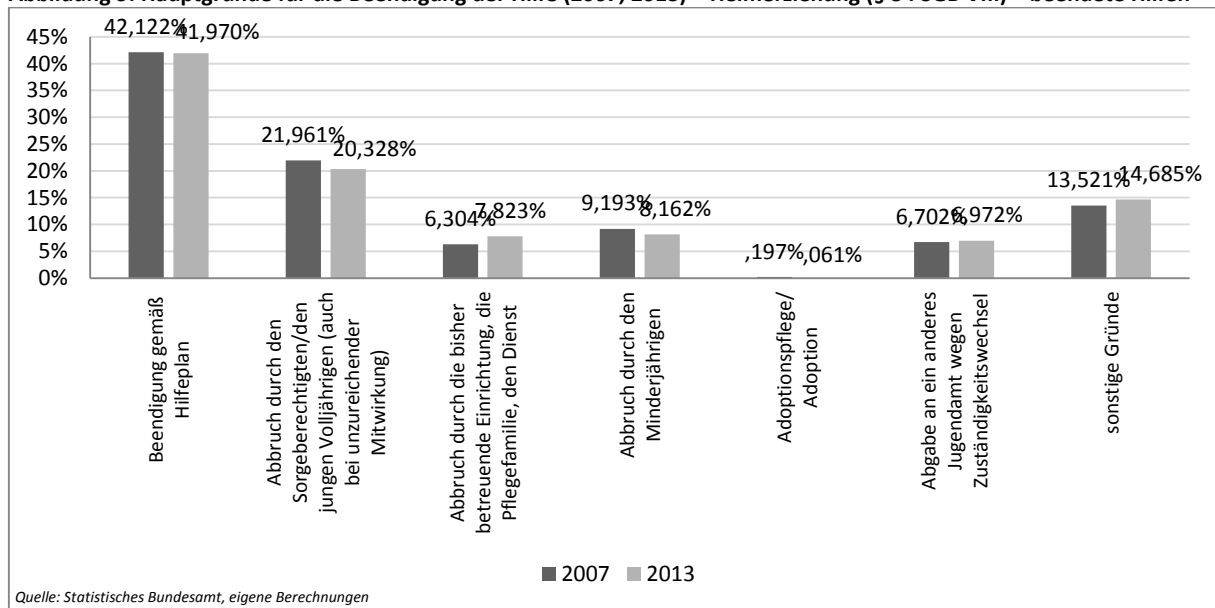


Abbildung 9: Hauptgründe für die Beendigung der Hilfe (2007, 2013) – Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – beendete Hilfen

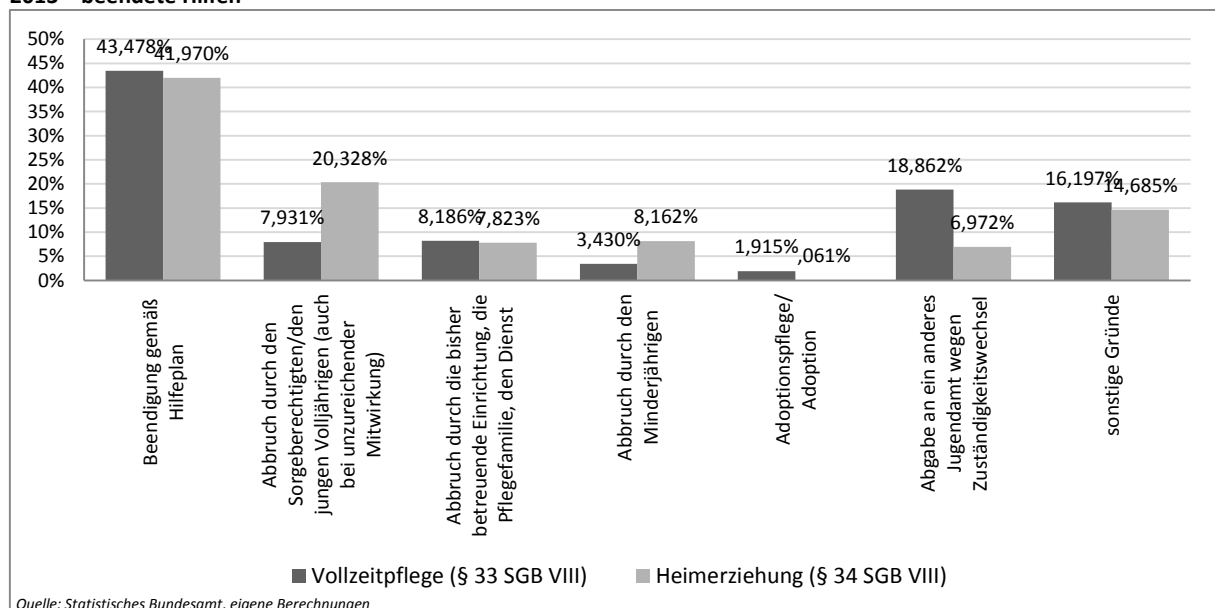


Hilfen gem. § 33 SGB VIII und Hilfen gem. § 34 SGB VIII unterscheiden sich bezüglich des Grundes der Hilfebeendigung in zwei Punkten deutlich, wie **Abbildung 10** zeigt:

- Addiert man die Fälle, in denen die jeweilige Hilfe abgebrochen wurde, so zeigt sich, dass der entsprechende Anteil bei der Vollzeitpflege bei knapp 20% liegt, während er für Hilfen nach § 34 SGB VIII sogar 36,3% beträgt. Auch bei aller Vorsicht bei der Interpretation dieses Datums stellt sich deutlich die Frage, warum ein so hoher Anteil an Hilfen nicht wie geplant beendet wird.

- Über ein Viertel aller Hilfen gem. § 34 SGB VIII endet aufgrund des Abbruchs durch den Sorgeberechtigten bzw. durch den jungen Volljährigen oder den Minderjährigen selbst. Bei der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII liegt der entsprechende Wert hingegen bei nur etwa 11%.
- Entsprechend der Verteilung der Hauptgründe für die Hilfegewährung (Abschnitt 1.2.1) sind Zuständigkeitswechsel vergleichsweise häufig Gründe für die Beendigung bei Hilfen gem. § 33 SGB VIII.

Abbildung 10: Hauptgründe für die Beendigung der Hilfe – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – 2013 – beendete Hilfen



3.3 Ort des Aufenthalts vor der Hilfe

Bei differenzierter Betrachtung des Aufenthaltsortes des Kindes bzw. jungen Menschen vor der jeweiligen Hilfe (33 SGB VIII bzw. § 34 SGB VIII) fällt Folgendes auf:

- Knapp über die Hälfte aller Kinder lebt vor der Unterbringung in einer Pflegefamilie im Haushalt der Eltern. Bei der Heimunterbringung ist der Anteil mit rund 58% etwas höher (**Abbildung 13**).
- In etwa 32% aller Fälle wechseln die jungen Menschen bei der Unterbringung in einer Pflegefamilie von einem anderen familialen Aufenthaltsort (Verwandte, Pflegefamilie, andere Pflegefamilie) in die neue Pflegefamilie (**Abbildung 13**).

- Vor Beginn einer Heimerziehung lebten 20% der jungen Menschen bereits in einem anderen Heim oder einer anderen stationären Einrichtung (**Abbildung 12**).
- Der Aufenthaltsort vor Beginn der Hilfe war im Jahr 2013 deutlich seltener der Haushalt der Sorgeberechtigten als noch 2007: Der Anteil lag bei beiden Hilfeformen im Jahr 2013 mehr als 10 Prozentpunkte unter dem entsprechenden Anteil im Jahr 2007 (**Abbildung 11**, **Abbildung 12**).

Abbildung 11: Ort des Aufenthalts vor der Hilfe (2007, 2013) – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) – begonnene Hilfen

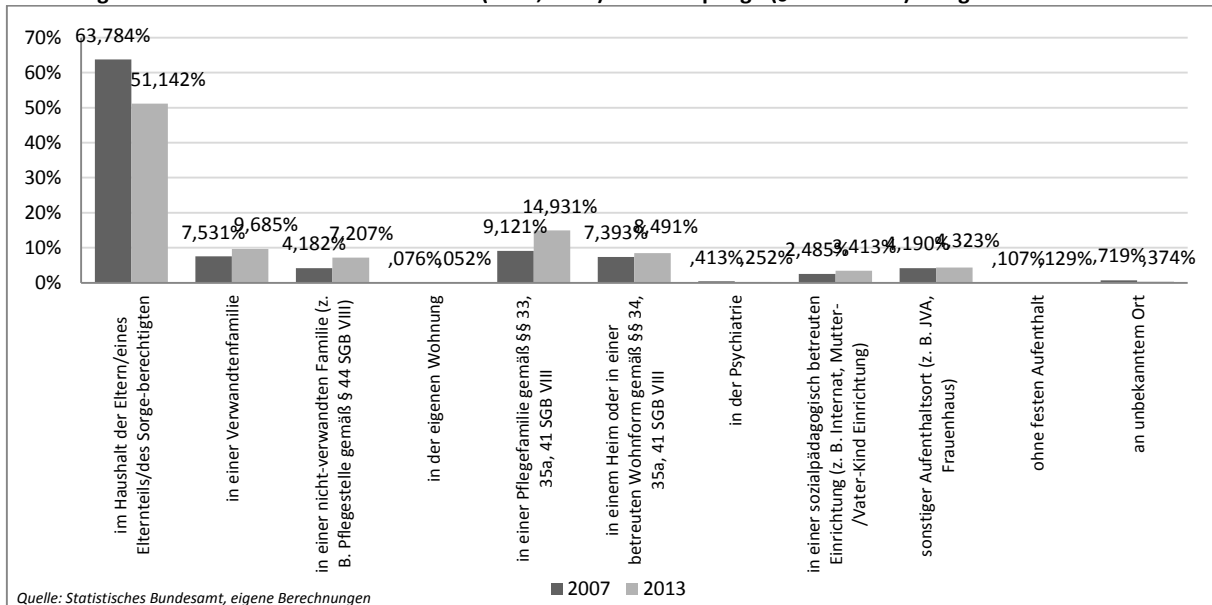


Abbildung 12: Ort des Aufenthalts vor der Hilfe (2007, 2013) – Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – begonnene Hilfen

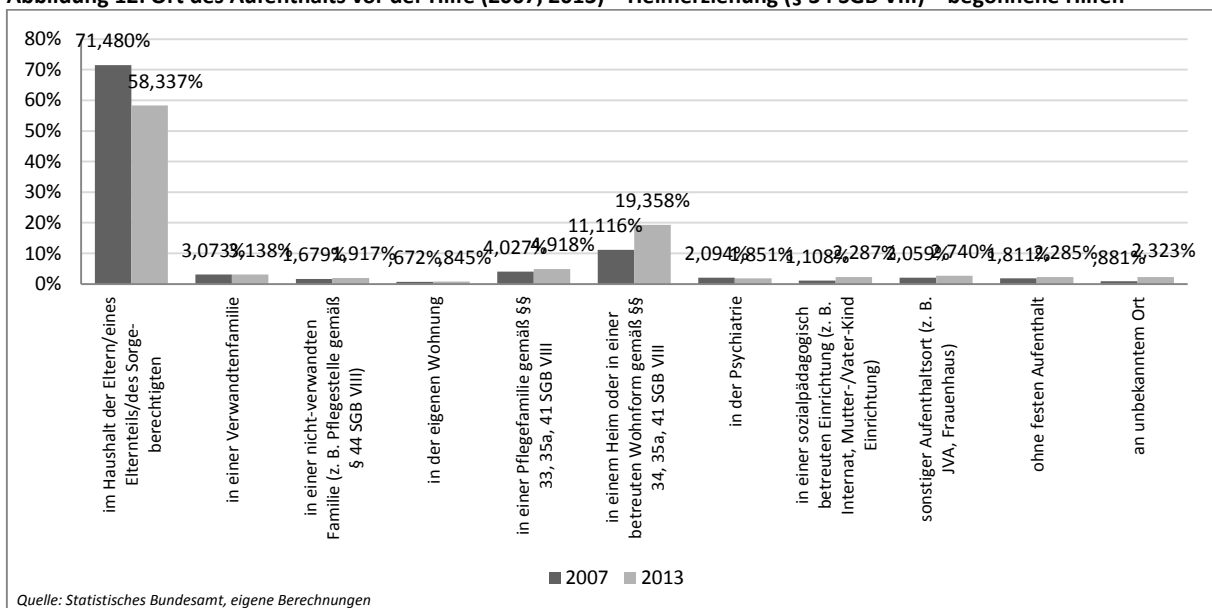
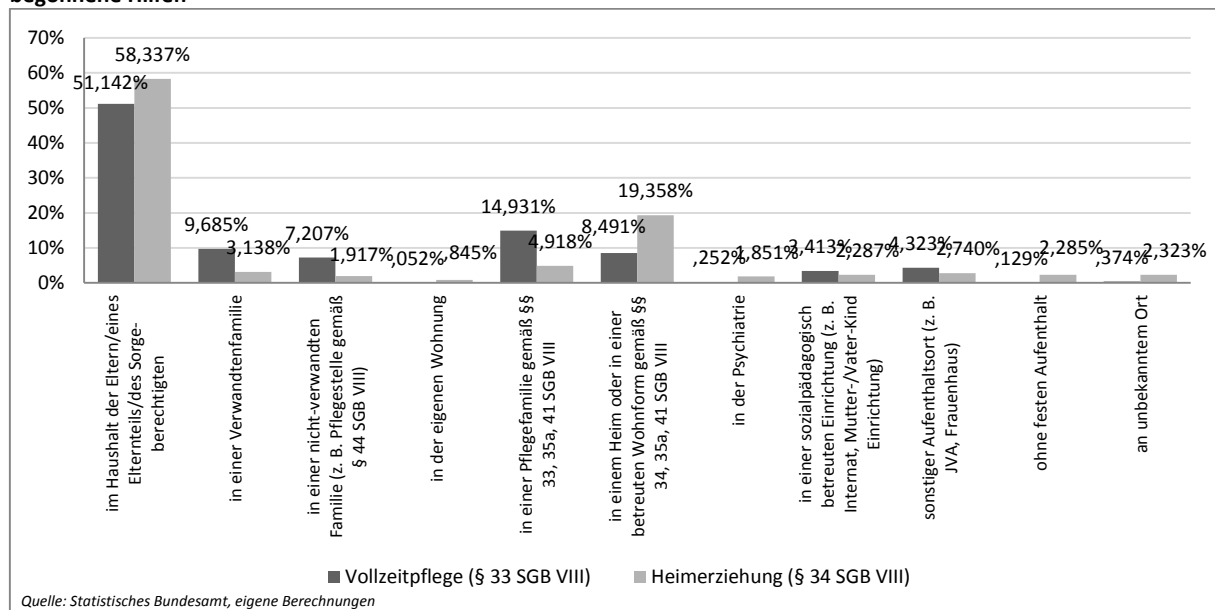


Abbildung 13: Aufenthalt vor Hilfebeginn – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – 2013 – begonnene Hilfen



3.4 Hilfe anregende Institution(en) oder Person(en)

Bei Betrachtung der Hilfe anregenden Institutionen bzw. Personen im Kontext der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) sowie der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) lassen sich folgende Auffälligkeiten feststellen (**Abbildung 14, Abbildung 15**):

- Im Zeitraum von 2007 bis 2013 steigerte sich der Anteil der Hilfen, welche durch soziale Dienste bzw. Institutionen angeregt wurden, sowohl für Hilfen gem. § 33 SGB VIII, als auch für Hilfen nach § 34 SGB VIII deutlich.
- Etwas seltener als noch im Jahr 2008 wurden die entsprechenden Hilfen 2013 von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten angeregt.

Abbildung 14: Anregende Institution (2007, 2013) – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) – begonnene Hilfen

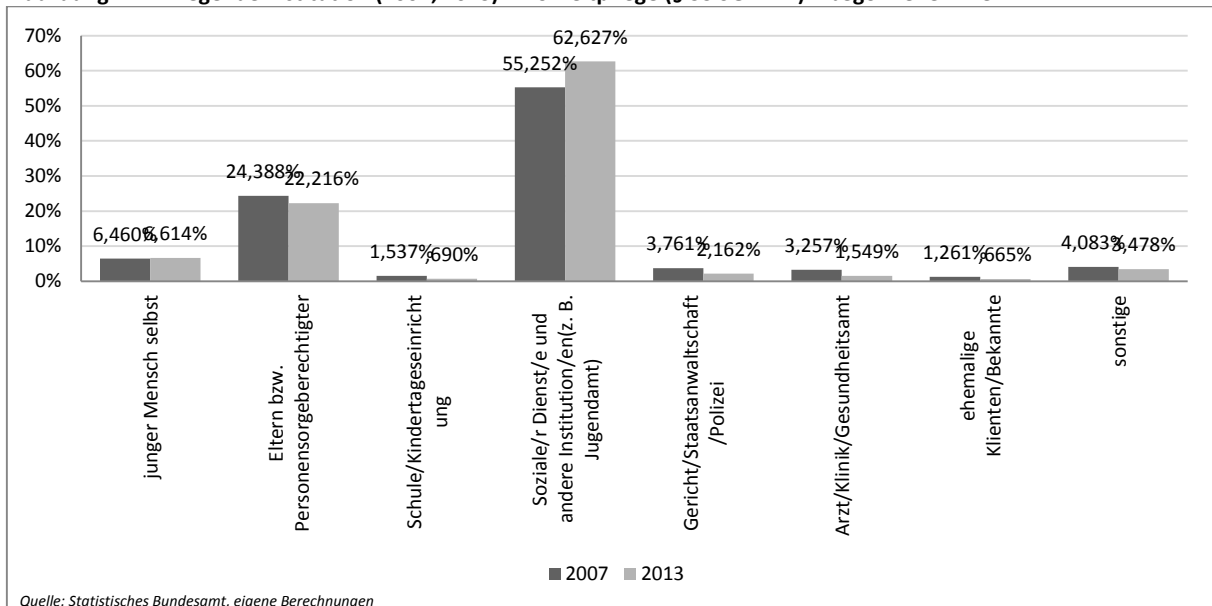
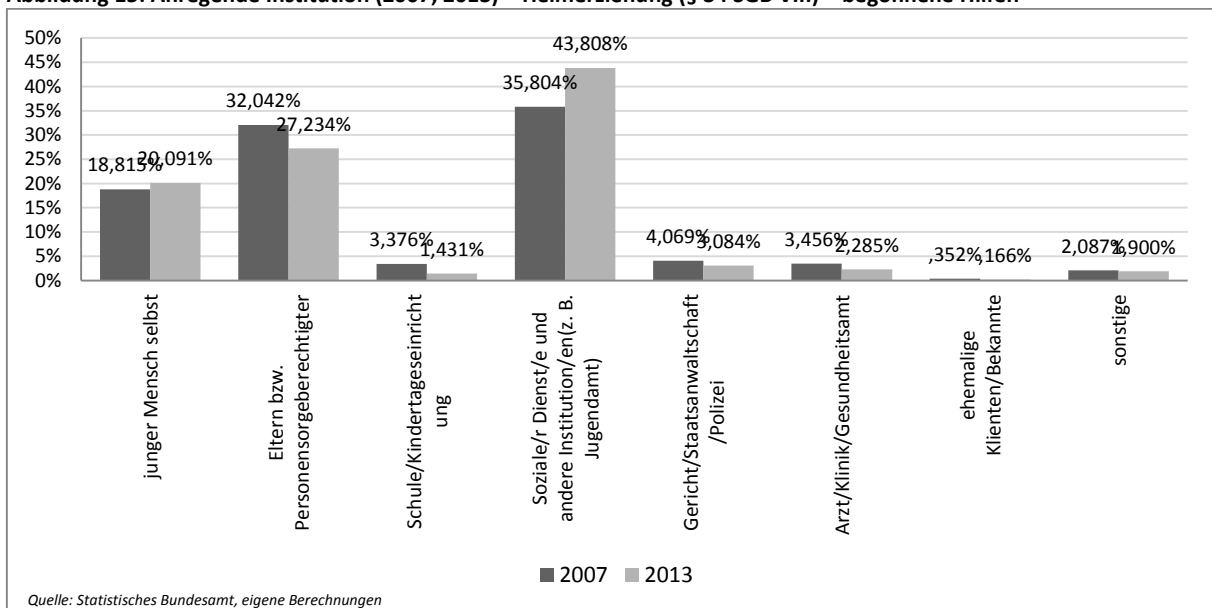


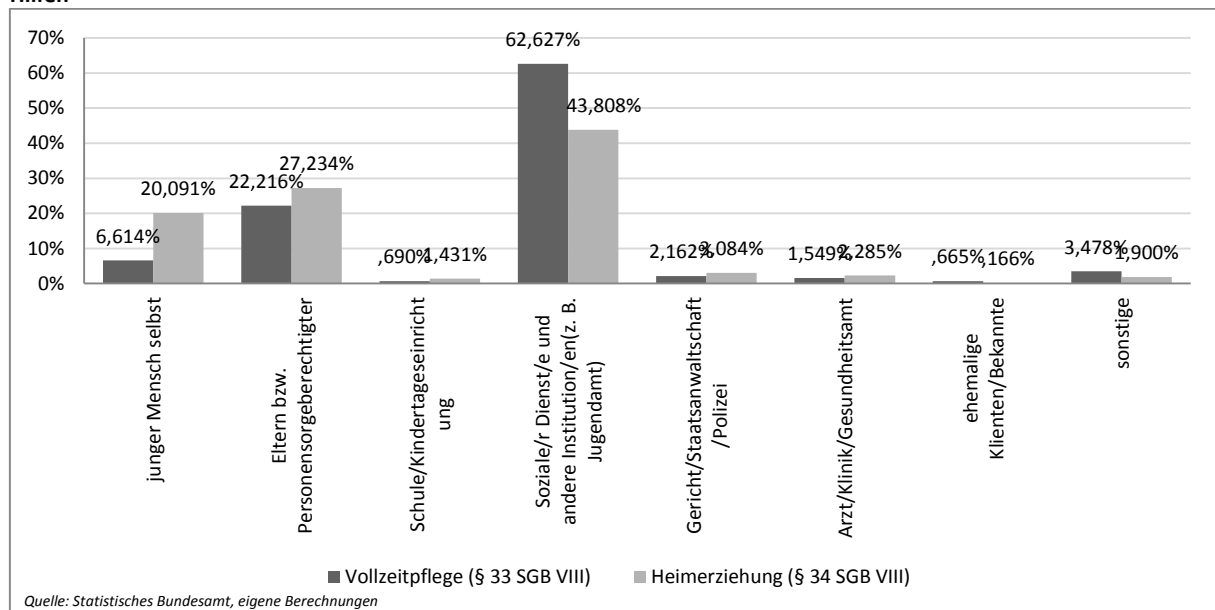
Abbildung 15: Anregende Institution (2007, 2013) – Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – begonnene Hilfen



Im direkten Vergleich beider Hilfearten gibt es bezüglich der anregenden Institution drei zentrale Unterschiede (**Abbildung 16**):

- Erstens geht die Einleitung einer Heimerziehung deutlich häufiger von dem jungen Menschen selbst aus als die einer Vollzeitpflege (20,1% gegenüber 6,6%).
- Zweitens wird die Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII deutlich häufiger von sozialen Diensten und Institutionen angeregt als die Heimerziehung (62,6% gegenüber 43,8%).
- Drittens werden Hilfen gem. § 34 SGB VIII etwas häufiger von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten initiiert als Hilfen gem. § 33 SGB VIII (27,2% gegenüber 22,2%)

Abbildung 16: Anregende Institution – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung (§34 SGB VIII) – 2013 – begonnene Hilfen



3.5 Unmittelbar nachfolgende Hilfe

In **Abbildung 17**, **Abbildung 18** und **Abbildung 19** sind die unmittelbar nach der jeweiligen Hilfe folgenden Hilfen dargestellt. Die folgenden Punkte fassen die wichtigsten Auffälligkeiten dieser Abbildungen zusammen:

- Dass nach Hilfeende keine weitere Hilfe gewährt wurde, kommt im Jahr 2013 seltener vor als noch 2007 (32,3% gegenüber 38,1% bei Hilfen gem. § 33 SGB VIII und 39,9% gegenüber 45,0% für Hilfen gem. § 34 SGB VIII).
- Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 - 35, 41 SGB VIII wurden 2013 dementsprechend deutlich häufiger als Anschlusshilfen eingeleitet als noch 6 Jahre zuvor.
- Auch hier ist der vergleichsweise hohe Anteil von Zuständigkeitswechseln, insbesondere bei Hilfen nach § 33 SGB VIII, zu beobachten (18,9% bzw. 7,0%).
- Beim direkten Vergleich der beiden Hilfen ist außerdem anzumerken, dass auf Hilfen gem. § 34 SGB VIII insgesamt seltener weitere Hilfen folgen als auf Hilfen gem. § 33 SGB VIII (39,9% gegenüber 32,9%)

Abbildung 17: Unmittelbar nachfolgende Hilfe (2007, 2013) – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) – beendete Hilfen

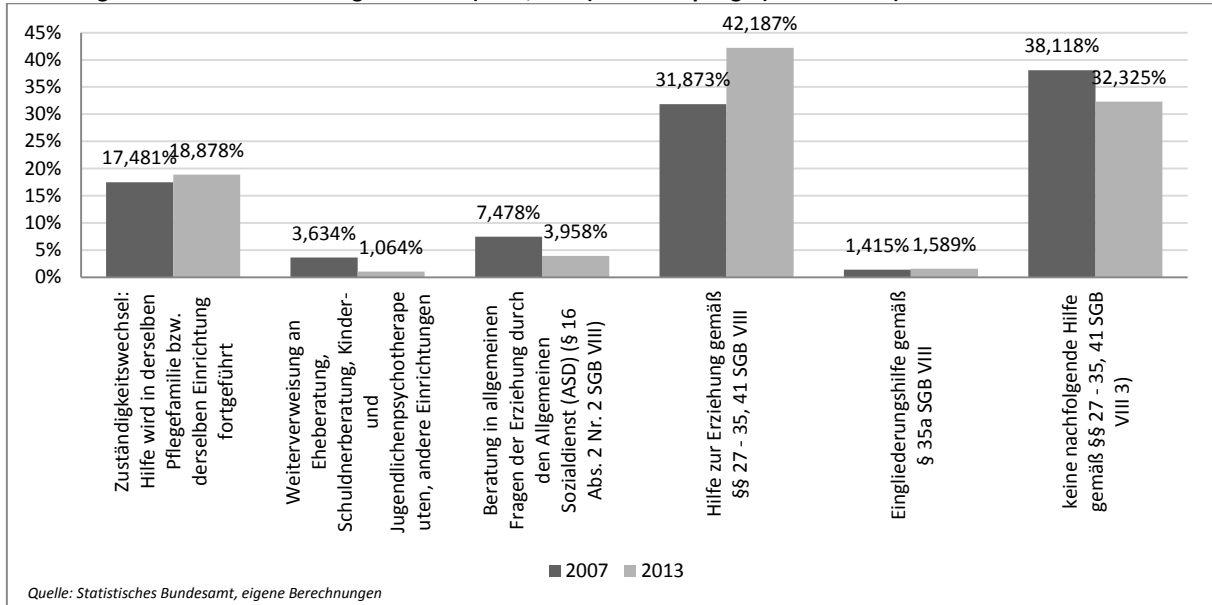


Abbildung 18: Unmittelbar nachfolgende Hilfe (2007, 2013) – Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – beendete Hilfen

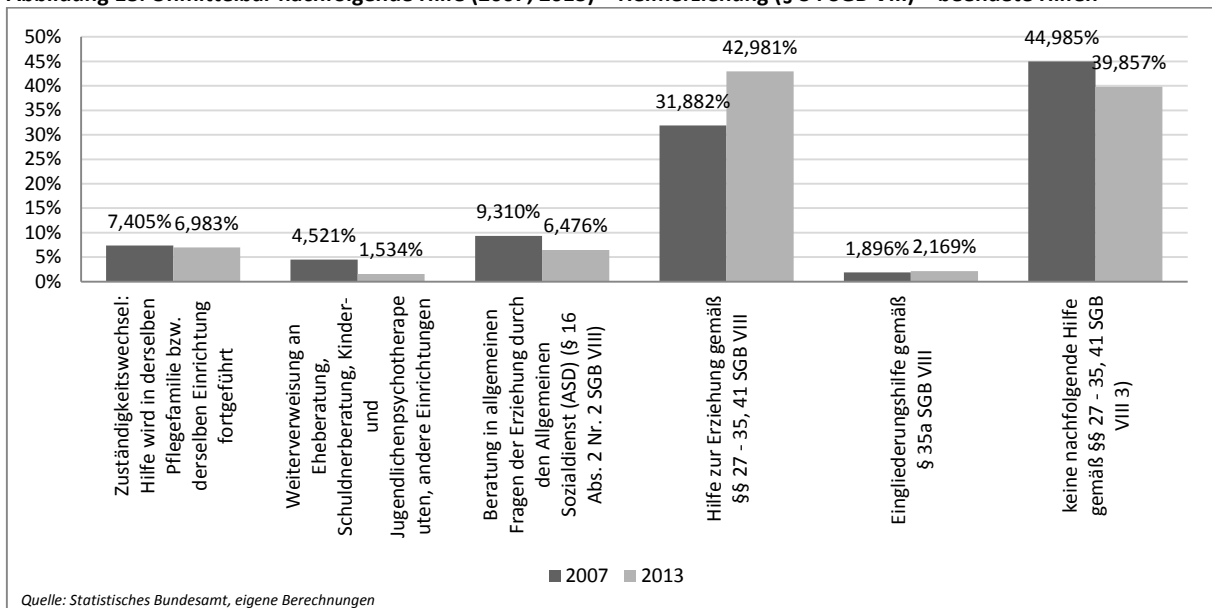
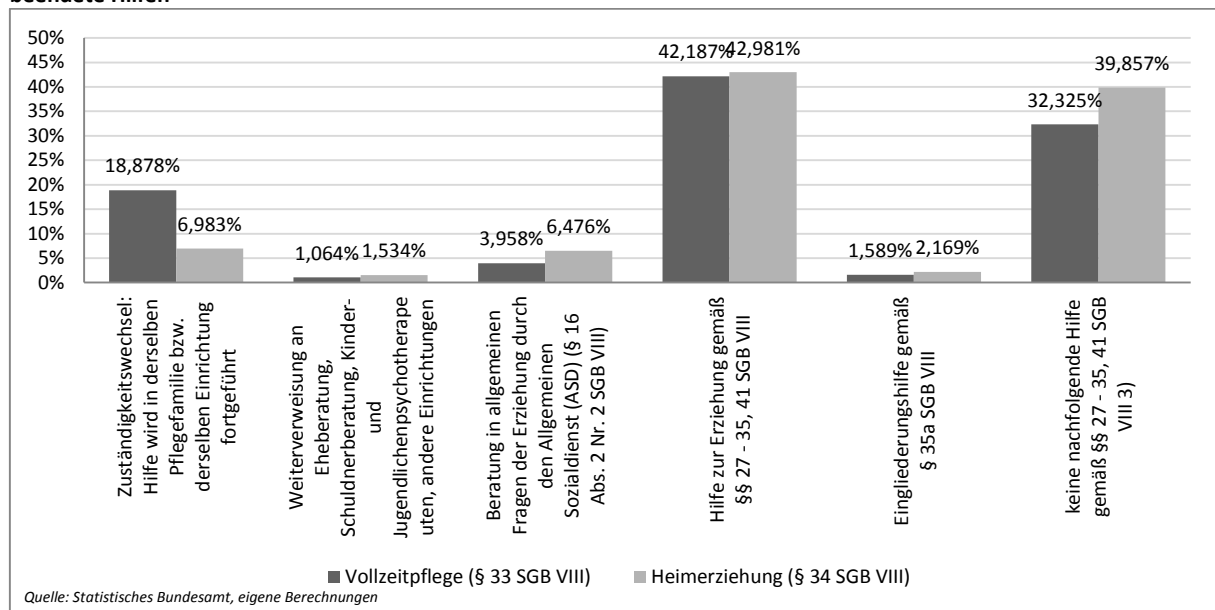


Abbildung 19: Unmittelbar nachfolgende Hilfe – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – 2013 – beendete Hilfen



3.6 Hilfedauer

Betreffend der Dauer von Hilfen gem. § 33 SGB VIII und Hilfen gem. § 34 SGB VIII zeigen sich sowohl hinsichtlich der zeitlichen Entwicklung, als auch bezüglich des Vergleichs der Hilfearten untereinander Unterschiede (**Abbildung 20, Abbildung 21, Abbildung 22**):

- Hilfen gem. § 33 oder § 34 SGB VIII mit einer Hilfedauer von unter einem Monat machen 2007 noch fast 6% der Fälle aus, im Jahr 2013 liegt die Mindestdauer dieser Hilfen jedoch zwischen ein und drei Monaten.
- Die durchschnittliche Dauer beider Hilfen hat sich innerhalb dieser 6 Jahre dennoch leicht verkürzt. Die durchschnittliche Dauer der Hilfen gem. § 33 SGB VIII verringerte sich von 42,5 Monaten im Jahr 2007 auf 40,6 Monate in Jahr 2013. Die durchschnittliche Dauer von Hilfen gem. § 34 SGB VIII reduzierte sich im gleichen Zeitraum von 23,4 auf 21,0 Monate.
- Über ein Drittel der Hilfen gem. § 33 SGB VIII (etwa 35%) dauerte im Jahr 2013 drei Jahre und länger. Unter den Fällen der Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII lag der Anteil von Fällen mit einer Laufzeit von über 3 Jahren hingegen nur bei knapp 17%. Dementsprechend unterscheidet sich auch die jeweilige durchschnittliche Hilfedauer: Bei der Vollzeitpflege beträgt diese etwa 40 Monate, die Heimerziehung ist mit rund 21 Monaten nur etwa halb so lang. Zudem ist zu beachten, dass die durchschnittliche Dauer der Pflegeverhältnisse aufgrund der bereits angesprochenen Besonderheit der Erfassungssystematik eher unterschätzt wird (vgl. van Santen 2010: S. 22).

Abbildung 20: Dauer Hilfe in Monaten (2007, 2013) – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) – beendete Hilfen

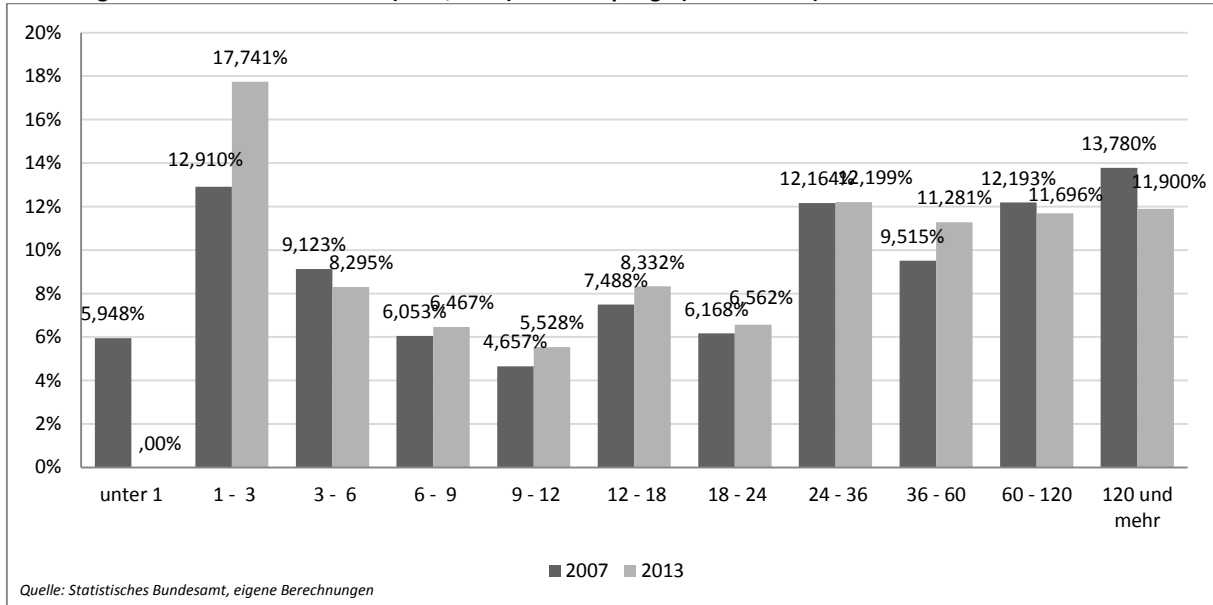


Abbildung 21: Dauer der Hilfe in Monaten (2007, 2013) – Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – beendete Hilfen

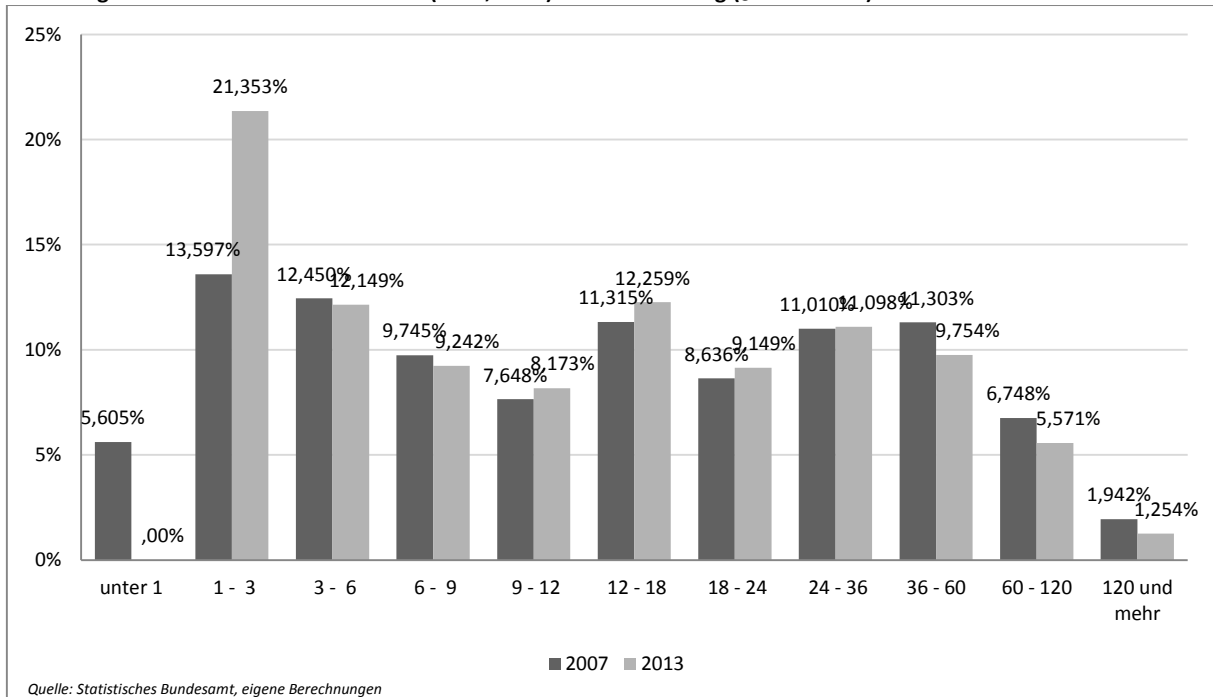
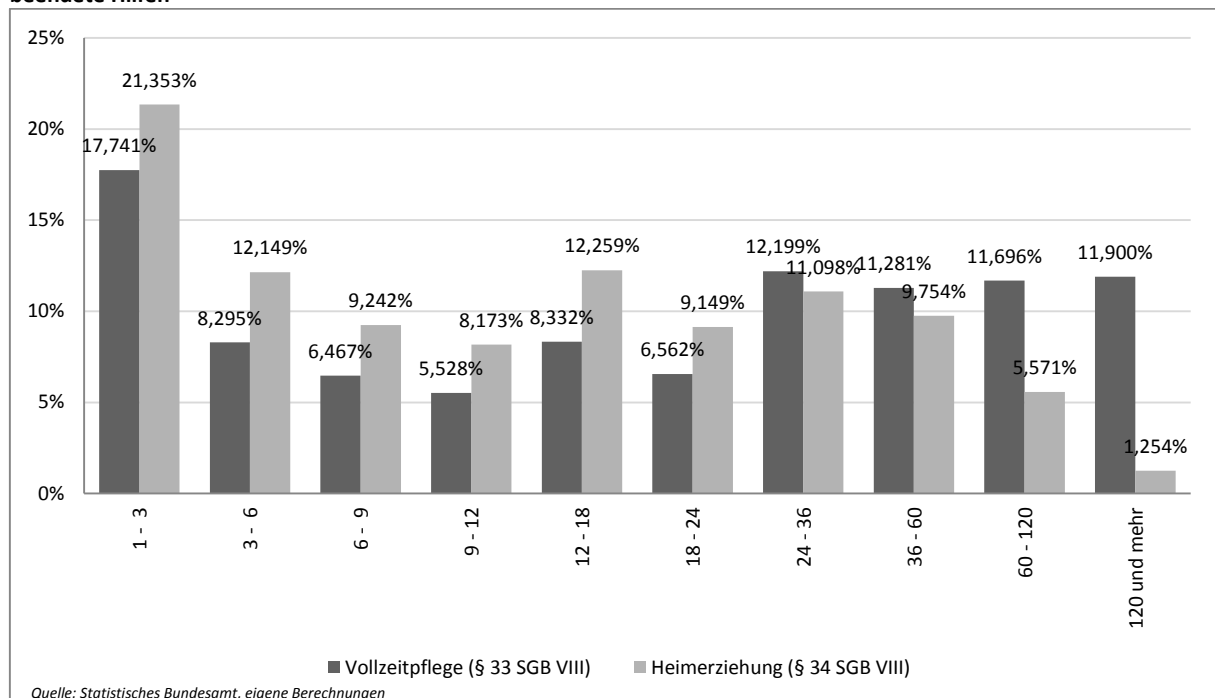


Abbildung 22: Dauer der Hilfe in Monaten – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – 2013 – beendete Hilfen



3.7 Aufenthaltsort im Anschluss an die Hilfe

Bezüglich des Aufenthaltsortes des jungen Menschen im Anschluss an die Hilfe ergeben sich ebenfalls nennenswerte Befunde - sowohl hinsichtlich der zeitlichen Entwicklung, als auch betreffend der aktuellsten Daten für das Jahr 2013:

- Die Anzahl der Fälle, in denen die Kinder bzw. jungen Menschen nach der Hilfe in den Haushalt der Eltern zurückkehren, hat sich zwischen 2007 und 2013 etwas verringert (**Abbildung 23, Abbildung 24**).
- Häufiger geworden ist hingegen die anschließende Unterbringung in einem Heim oder einer betreuten Wohnform (**Abbildung 23, Abbildung 24**).
- Über 40% der Kinder bzw. jungen Menschen, die in Heimen untergebracht wurden, kehren im Anschluss an die Hilfe in den Haushalt der Eltern zurück. Unter den Kindern, die in einer Pflegefamilie untergebracht waren, sind es hingegen nur 25% (**Abbildung 25**).
- Im Anschluss an die Heimunterbringung werden nur 2,7% der Hilfeempfangenden in einer Pflegefamilie untergebracht. Umgekehrt hingegen kommen rund 16% der Kinder bzw. jungen Menschen nach Beendigung einer Hilfe gem. § 33, 35a, 41 SGB VIII in einem Heim unter (**Abbildung 25**).

Abbildung 23: Aufenthaltsort im Anschluss an die Hilfe (2007, 2013) – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) – beendete Hilfen

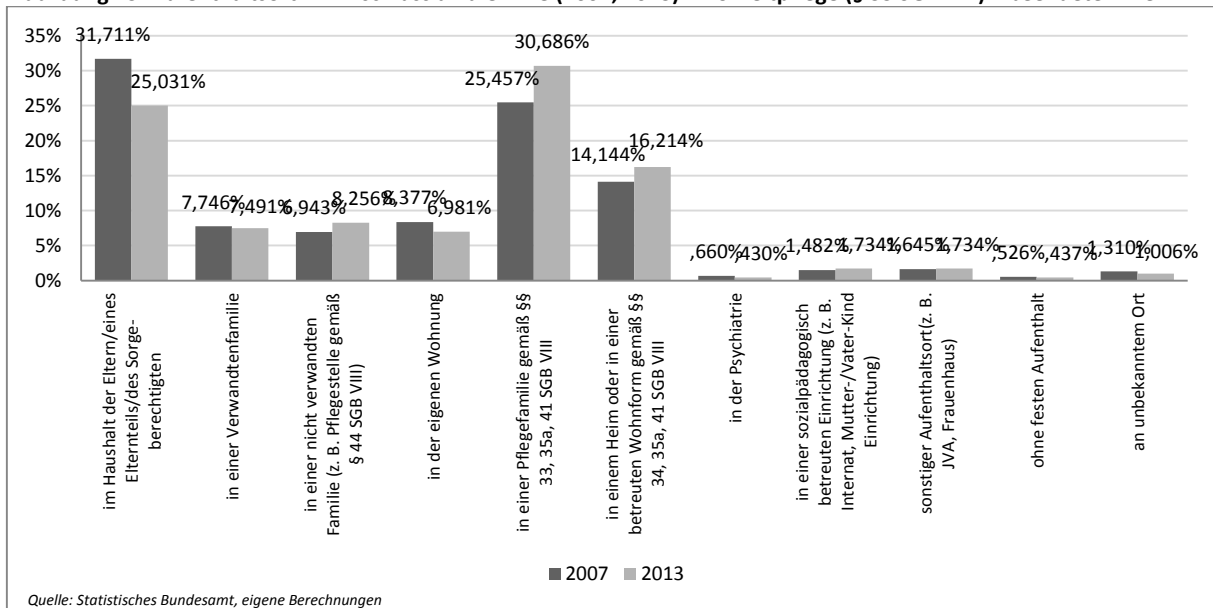


Abbildung 24: Aufenthaltsort im Anschluss an die Hilfe (2007, 2013) – Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – beendete Hilfen

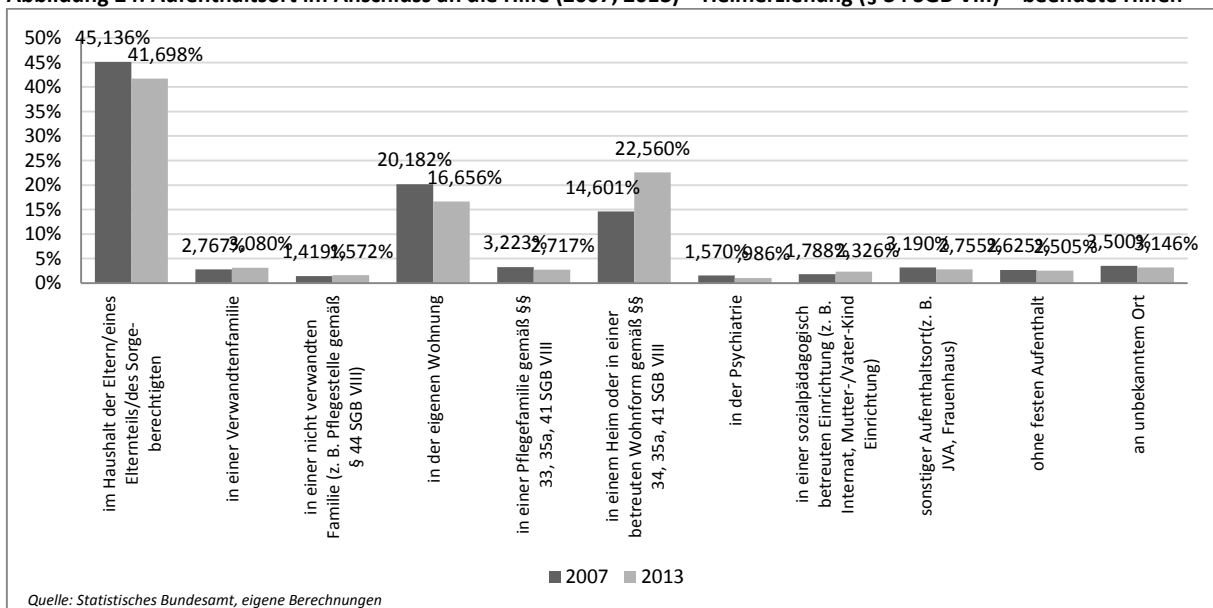
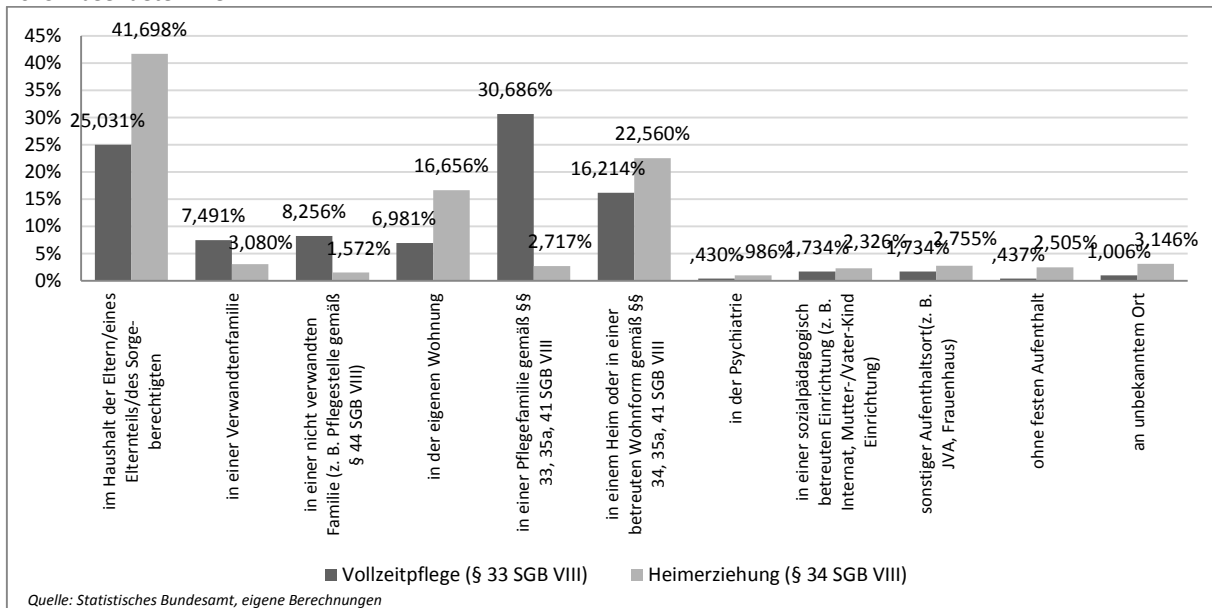
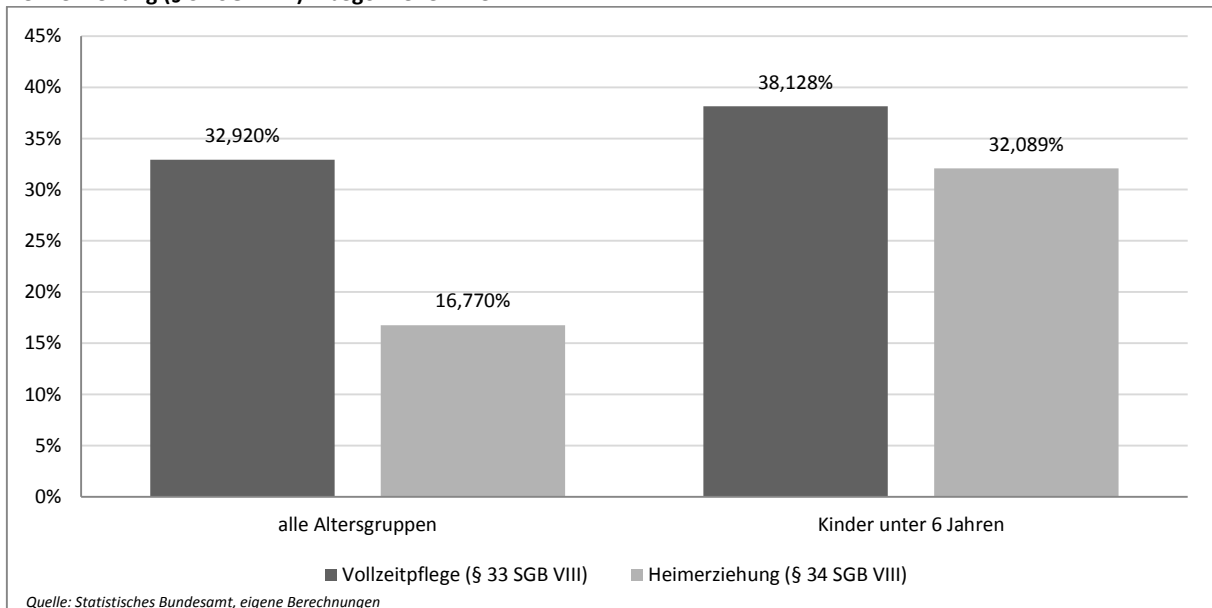


Abbildung 25: Aufenthaltsort im Anschluss an die Hilfe – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – 2013 – beendete Hilfen



3.8 Sorgerechtsentzug im Kontext der Hilfe

Abbildung 26: Entzug des elterlichen Sorgerechts im Kontext der Hilfe im Jahr 2013 – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – begonnene Hilfen

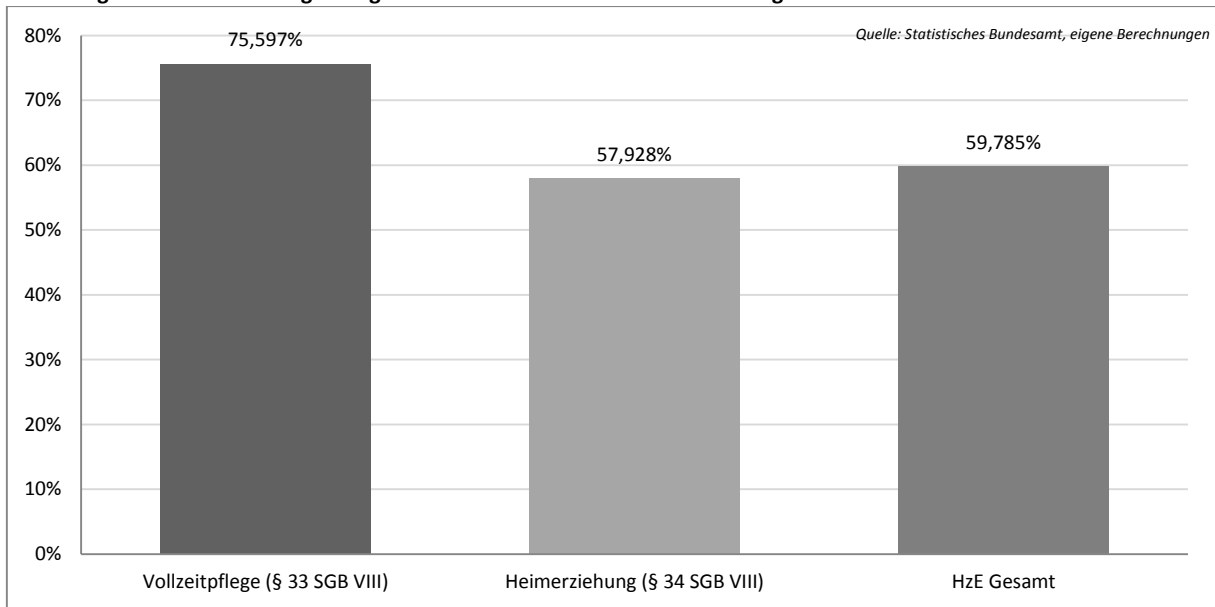


Im Kontext von Hilfen gem. § 33 SGB VIII wird den Eltern in fast einem Drittel aller Fälle (32,9%) das Sorgerecht teilweise oder vollständig entzogen. Bei der Heimerziehung liegt dieser Anteil hingegen bei nur knapp 17%. Betrachtet man ausschließlich die Fälle, welche Kinder unter 6 Jahren betreffen, so ist der diesbezügliche Unterschied zwischen Hilfen gem. § 33 und 34 SGB VIII mit einer Differenz von 5% nur noch vergleichsweise gering (**Abbildung 26**).

3.9 Wirtschaftliche Situation der Herkunftsfamilie

Betrachtet man den Anteil der Herkunftsfamilien mit Transferleistungsbezug in der Heimerziehung, so fällt auf, dass dieser nahezu dem Anteil in allen Hilfen zur Erziehung entspricht (rund 58% gegenüber rund 60%). Für die Vollzeitpflege hingegen liegt der entsprechende Anteil um mehr als 15% höher (75,6%, **Abbildung 27**): Drei von vier Kindern, die in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII leben, kommen also aus einer Familie, die teilweise oder ganz von Transferleistungen lebt.

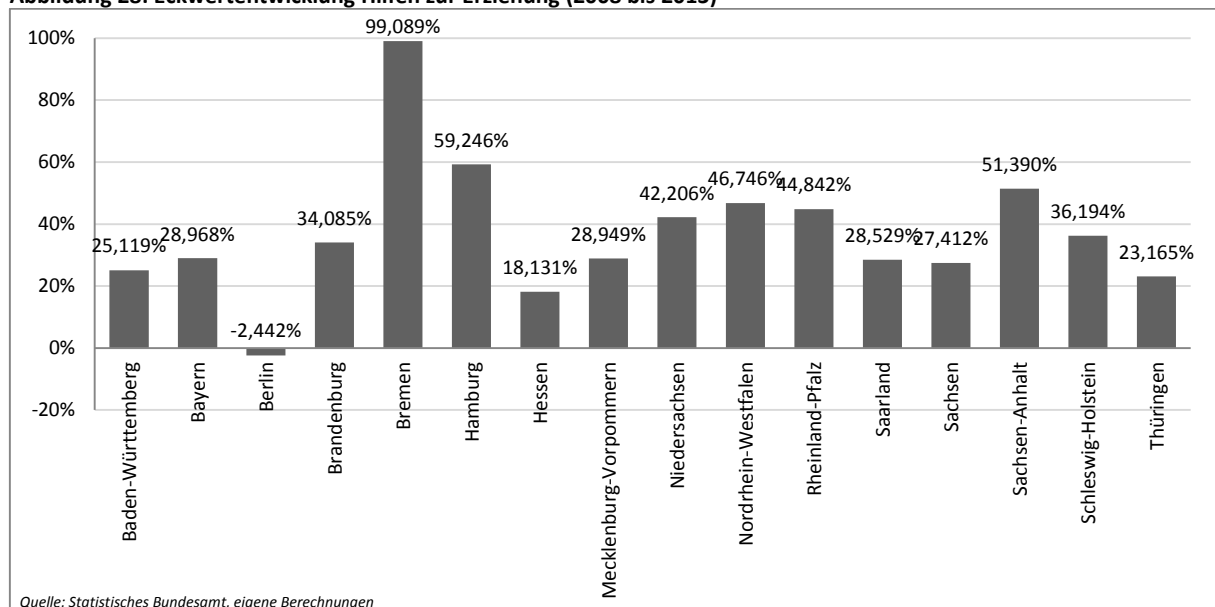
Abbildung 27: Transferleistungsbezug der Herkunftsfamilie im Jahr 2013 – begonnene Hilfen



4. Die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung im Bundesländervergleich

Im Folgenden sind die Eckwertentwicklungen der Hilfen zur Erziehung gesamt (**Abbildung 28**) sowie die Eckwertentwicklungen der Hilfen gem. § 33 und 34 SGB VIII (**Abbildung 29**) für den Zeitraum 2008 bis 2013 abgebildet. **Abbildung 29** zeigt zusätzlich die entsprechenden Eckwerte im Jahr 2013. Wie in Abschnitt 2 erwähnt, gibt es je nach Bundesland mitunter große Unterschiede hinsichtlich des Ausbaus der einzelnen Hilfen in den letzten Jahren. Die Steigerung des Eckwerts der Hilfen zur Erziehung insgesamt reicht in den Bundesländern von rund 18% in Mecklenburg-Vorpommern bis hin zu rund 99,1% in Bremen. Die beiden höchsten Eckwertsteigerungen in diesem Zeitraum sind in den Stadtstaaten Bremen und Hamburg zu finden. In Berlin hingegen ist der Eckwert in besagtem Zeitraum sogar leicht gesunken (minus 2,1%).

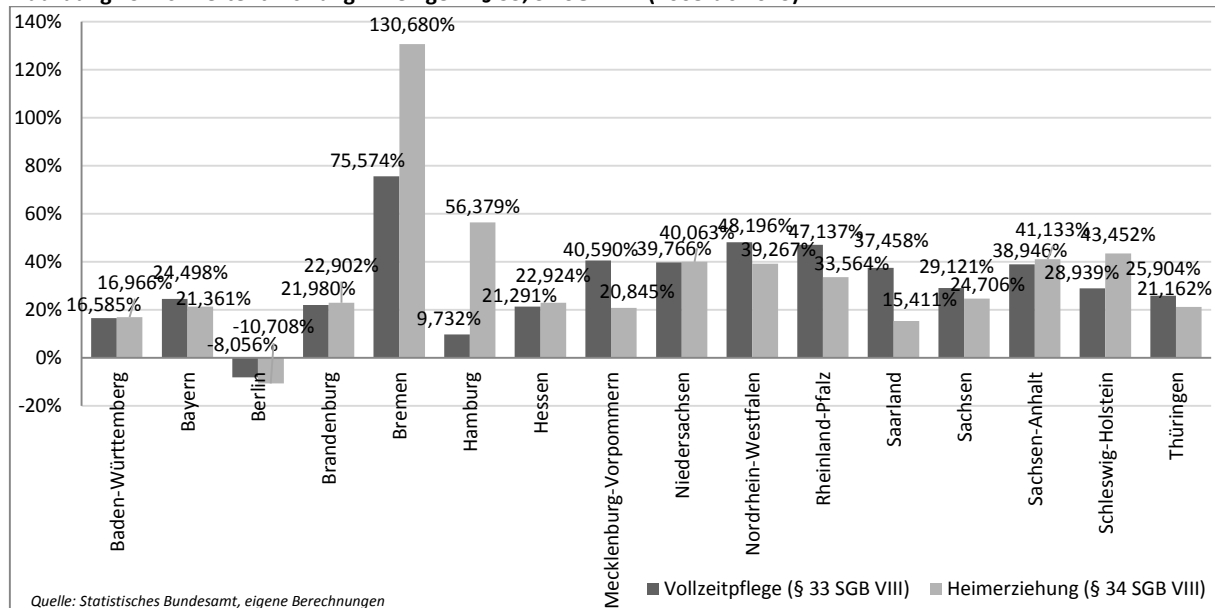
Abbildung 28: Eckwertentwicklung Hilfen zur Erziehung (2008 bis 2013)



Mit Blick auf die Eckwertentwicklungen der Hilfen gem. § 33 und 34 SGB VIII im gleichen Zeitraum zeigt sich ein ähnliches Bild (**Abbildung 29**):

- Bremen hat mit einer Eckwertsteigerung von 131% (§ 34 SGB VIII) bzw. 76% (§ 33 SGB VIII) die jeweils höchste Eckwertsteigerung aller Bundesländer zu verzeichnen.
- In Berlin sind zwischen 2008 und 2013 beide Eckwerte zurückgegangen (minus 11% bzw. 8%). Dies steht im Gegensatz zu den Eckwertsteigerungen in allen übrigen Bundesländern.

Abbildung 29: Eckwertentwicklung Hilfen gem. § 33, 34 SGB VIII (2008 bis 2013)



Zwischen den Bundesländern zeigen sich deutliche Unterschiede bei der Hilfgewährungspraxis.

(Abbildung 30):

- Die Eckwerte der Vollzeitpflege reichen von rund 3 Hilfen je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren in Berlin bis hin zu 8 Hilfen je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren in Bremen und Mecklenburg-Vorpommern.
- Hinsichtlich der Eckwerte der Heimerziehung ist die Spannweite noch größer: In Baden-Württemberg und Bayern liegt dieser für das Jahr 2013 bei knapp 4, in Bremen hingegen bei über 16 Hilfen je 1.000 unter 21-Jähriger.
- Die Relation der Fallzahlen dieser beiden Hilfen zueinander variiert in den Bundesländern ebenfalls stark – während in Berlin oder Hamburg mehr als doppelt so viele Hilfen gem. § 34 SGB VIII wie Vollzeitpflegen gem § 33 SGB VIII gewährt werden, gibt es in Bayern sogar geringfügig mehr Unterbringungen in Pflegefamilien (plus 0,1 Eckwertpunkte).
- Während in den Stadtstaaten und einigen östlichen Bundesländern eine Fremdunterbringung deutlich häufiger als eine Heimerziehung gewährt wird, so zeigen sich ebenso einige westliche Flächenländer, in welchen die Relation von Heimerziehung zur Unterbringung in Pflegefamilien ausgewogen ist.

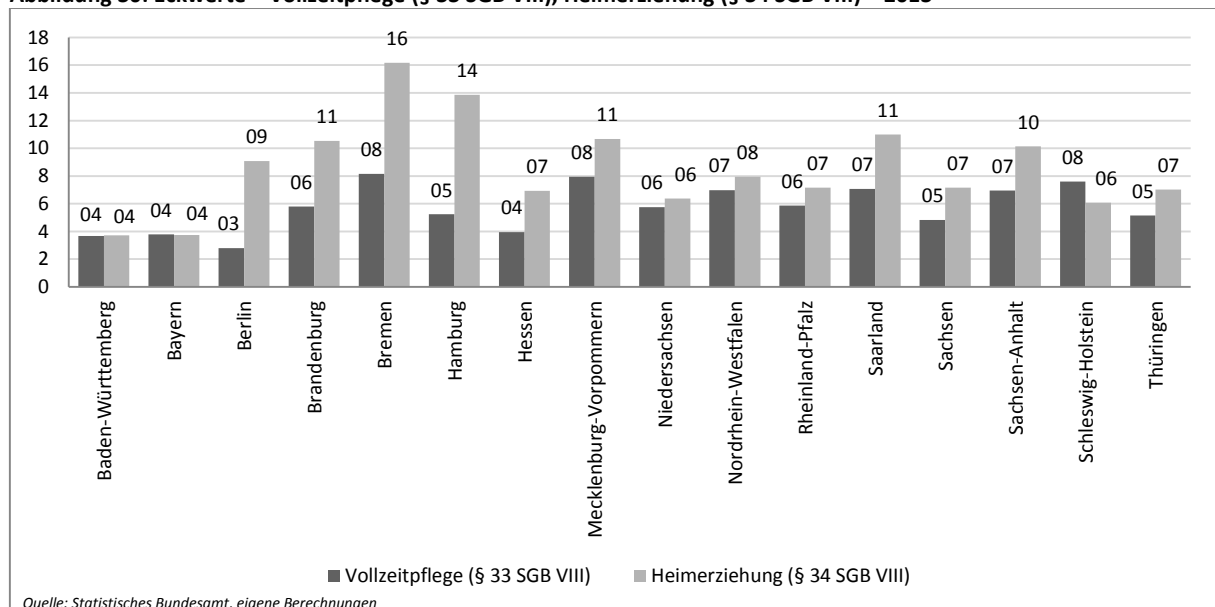
Diese Unterschiede können nicht ausschließlich mit unterschwelligen Bedarfslagen im Einzelfall erklärt werden. Vielmehr spielen hier auch konzeptionelle Präferenzen und Traditionen eine entscheidende Rolle. Damit leistet auch die Pflegekinderhilfe einen Beitrag zur Armutsfolgenbekämpfung. Sehr viel häufiger allerdings führen die Folgen von mangelnden familialen Ressourcen in Verbindung mit Armutslagen zu einer Unterbringung in Heimen bzw. betreuten

Wohnformen. Bei den Hauptgründen für die Hilfestellung spiegelt sich dies im Item „Soziale Auffälligkeiten des jungen Menschen“ wieder. „Auffälliges Sozialverhalten“ in Folge von Armut und mangelndem familialen Ressourcen bei älteren Kindern und Jugendlichen wird nicht als Prüfindikator für die Unterbringung in geeigneten Pflegefamilien gewertet.

Dieser Befund kann in zwei Richtungen gedeutet werden:

1. Die Armutsfolgenbearbeitung beeinflusst in unterschiedlicher Art und Weise den Hilfebedarf bei einzelnen Hilfen, der Heimerziehung und der Pflegekinderhilfe.
2. Kann eine Umsteuerung in Richtung Unterbringung in Pflegefamilien nicht technokratisch ohne Kenntnis der Verursachungszusammenhänge von erzieherischen Problemlagen verortet werden.

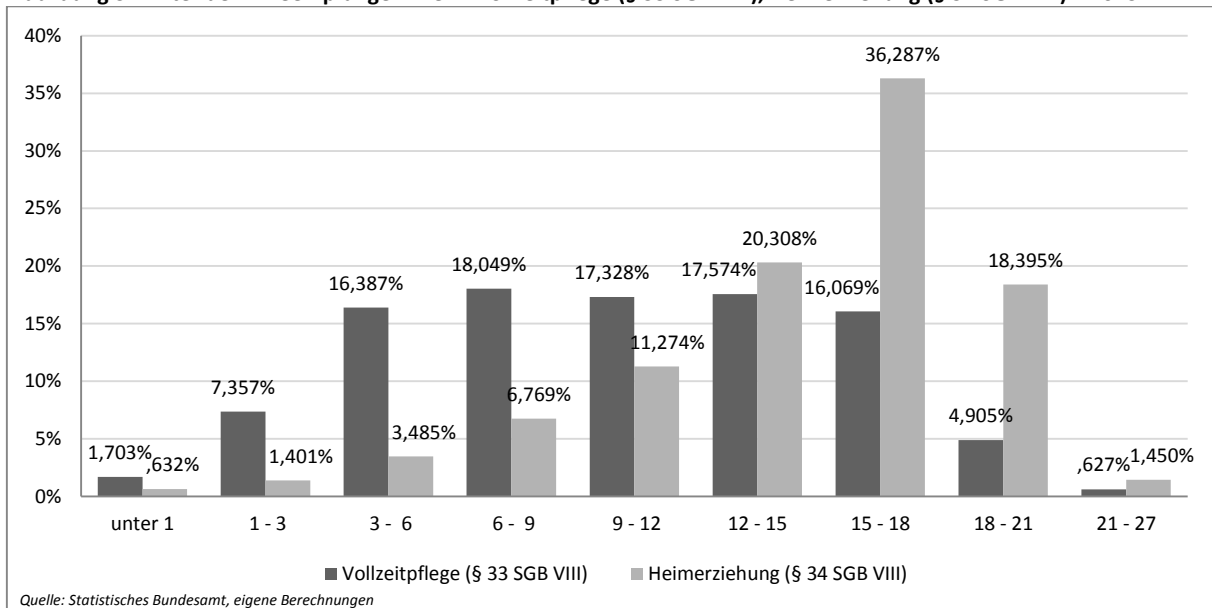
Abbildung 30: Eckwerte – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – 2013



4.1 Alter der HilfeempfängerInnen

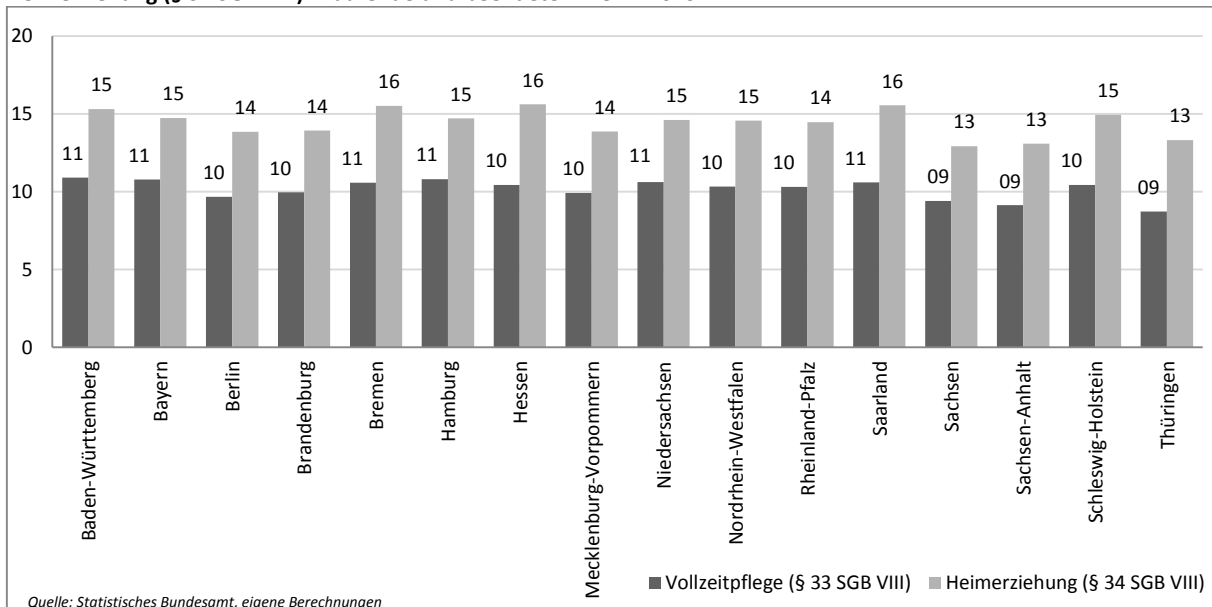
Wie in **Abbildung 31** dargestellt, ist der Anteil jüngerer Kinder, die eine entsprechende Hilfe erhalten, bei der Vollzeitpflege deutlich höher als bei der Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII. Jugendliche im Alter von über 15 Jahren machen einen Großteil der Fälle der Heimerziehung aus (56,1%). Für die Vollzeitpflege beträgt der Anteil der über 15-Jährigen lediglich 21,6%.

Abbildung 31: Alter der HilfeempfängerInnen - Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – 2013



Wie **Abbildung 32** zeigt, variiert das Durchschnittsalter darüber hinaus je nach Bundesland. Das Durchschnittsalter in der Vollzeitpflege liegt dabei in jedem Bundesland deutlich unter dem Durchschnittsalter von Kindern, welche eine Heimerziehung nach § 34 SGB VIII beginnen.

Abbildung 32: Durchschnittsalter der HilfeempfängerInnen nach Bundesländern – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – laufende und beendete Hilfen – 2013

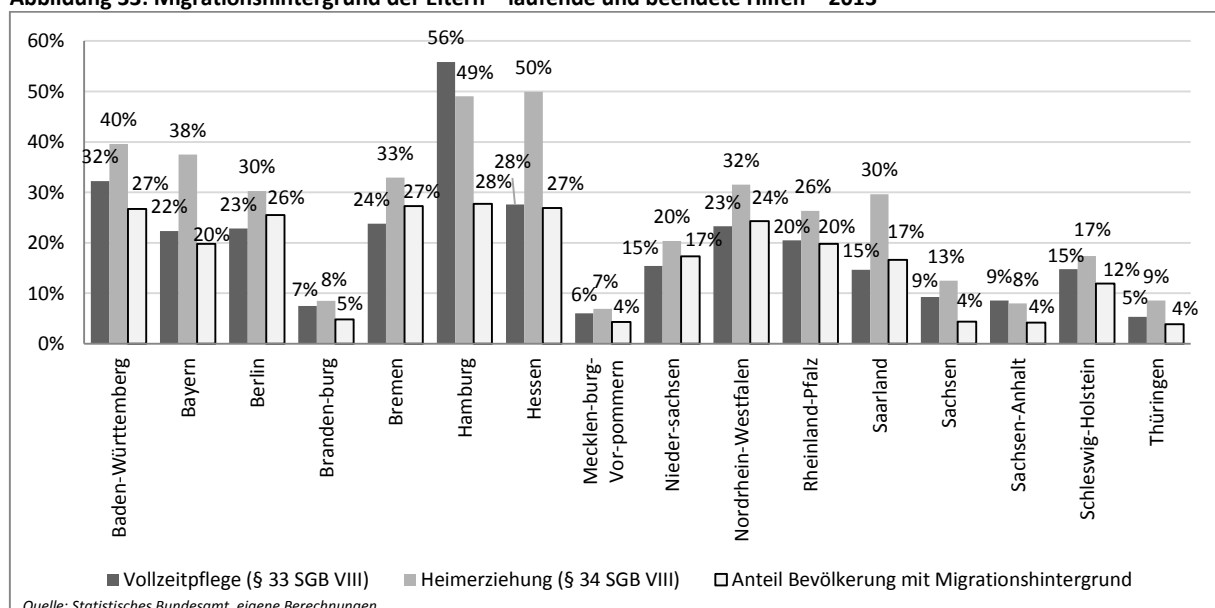


4.2 Migrationshintergrund der Eltern

In **Abbildung 33** wird der Migrationshintergrund der HilfeempfängerInnen von Hilfen gem. § 33 und 34 SGB VIII nach Bundesländern, sowie der jeweilige Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund dargestellt.

- Mit Ausnahme von Hamburg ist ein Migrationshintergrund in der Familie des Hilfeempfängers in allen Bundesländern bei Heimerziehungsfällen häufiger gegeben als bei Hilfen gem. § 33 SGB VIII.
- Die großen Unterschiede zwischen den Bundesländern relativieren sich bei zusätzlicher Betrachtung des Anteils der Bevölkerung mit Migrationshintergrund im jeweiligen Land. Bundesländer mit einem höheren Bevölkerungsanteil von Personen mit Migrationshintergrund haben tendenziell auch mehr Kinder bzw. junge Menschen aus Familien mit Migrationshintergrund in den Hilfen.
- Vereinzelt fällt darüber hinaus der vergleichsweise hohe Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund in der Heimerziehung auf. Dies gilt insbesondere für Bayern, Hamburg und Hessen. Hier ist die Differenz des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund in Hilfen gem. § 34 SGB VIII und des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund in der Bevölkerung relativ hoch.
- In Hamburg fällt zusätzlich der hohe Anteil an Personen mit Migrationshintergrund in der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII auf.

Abbildung 33: Migrationshintergrund der Eltern – laufende und beendete Hilfen – 2013



4.3 Soziostrukturelle Rahmung der Fremdunterbringung

Ansätze zur Erklärung der unterschiedlichen Hilfepräferenzen hinsichtlich Fremdunterbringungen in den einzelnen Bundesländern (**Abbildung 34**) lassen sich auch durch das Miteinbeziehen soziostruktureller Merkmale der Bundesländer in der Interpretation finden: Betrachtet man neben der Relation der Fallzahlen von Kindern in Vollzeitpflege zu solchen in Heimerziehung zusätzlich den Alleinerziehendenanteil und den Anteil der in Bedarfsgemeinschaften lebenden Kinder im jeweiligen Bundesland, so deutet sich folgendes Muster an (**Abbildung 35**): In Bundesländern mit einem höheren Alleinerziehendenanteil sowie einem höheren Anteil an Kindern in Bedarfsgemeinschaften, kommen Hilfen gem. § 34 SGB VIII tendenziell etwas häufiger zum Einsatz als Hilfen gem. § 33 SGB VIII.

Eine daraus abzuleitende These lautet, dass die Folgen von Armut und mangelnden familialen Ressourcen anscheinend stärker auf den Bedarf der Heimerziehung wirken und weniger die Nachfrage nach Pflegekinderhilfe beeinflussen. Vor dem Hintergrund des Befundes, dass über 75% der Herkunftsfamilien von Pflegekindern teilweise oder ganz von Transferleistungen leben (vgl. Abschnitt 3.9) ist allerdings auch eine weitergehende Erklärung denkbar: In besagten Bundesländern ist der Bedarf dieser Hilfen so hoch, dass die Anzahl der Familien, die bereit sind ein Pflegekind aufzunehmen, den Bedarf nicht deckt und somit mehr Hilfen nach § 34 SGB VIII gewährt werden (müssen).

In Anbetracht der Einschränkungen der vorliegenden Datenbasis (vgl. Abschnitt 1 bzw. Abschnitt 3.6) dienen solche Befunde in erster Linie als Ausgangspunkt und Stichwortgeber für Theorien und Ideen, die es gegebenenfalls inhaltlich zu füllen oder im Rahmen tiefergehender empirischer Analysen zu prüfen gilt. An dieser Stelle soll deshalb nur auf die Möglichkeiten der Datennutzung – auch für in erster Linie inhaltliche Fragestellungen – im Rahmen der Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens verwiesen werden.

Abbildung 34: Anteil der Hilfen gem. § 33 SGB VIII und der Hilfen nach § 34 SGB VIII – laufende und beendete Hilfen – 2013

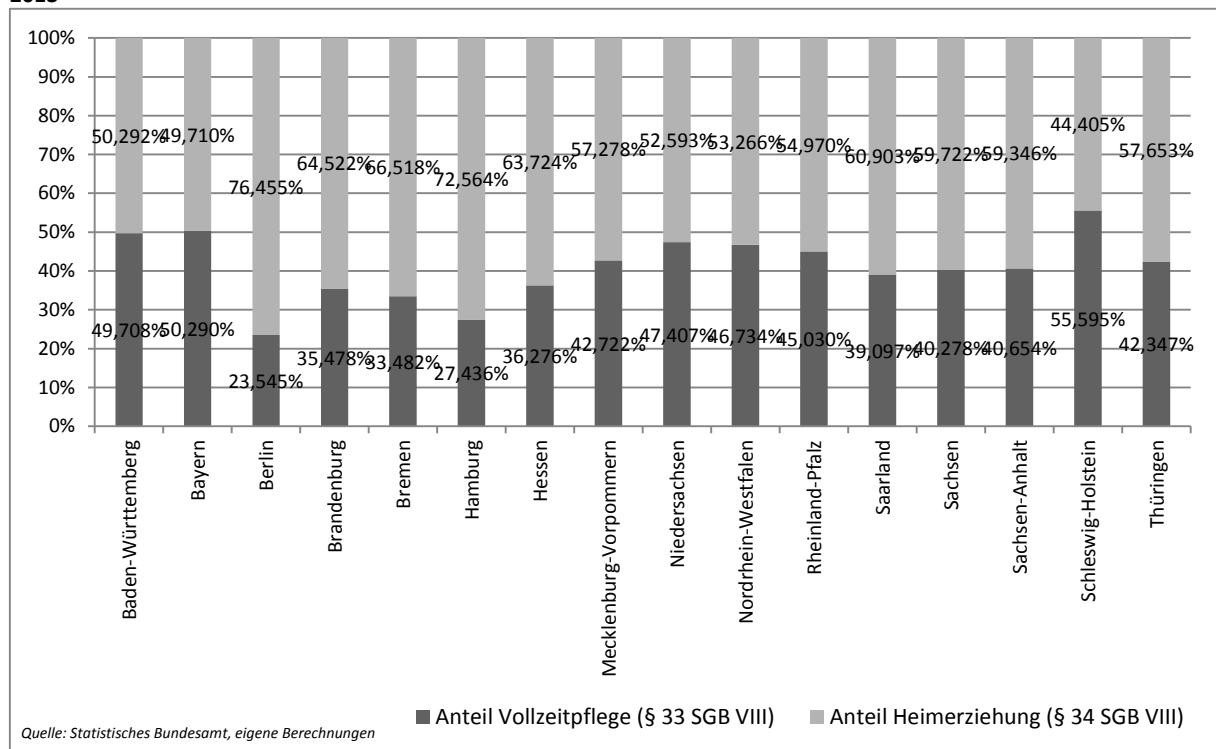
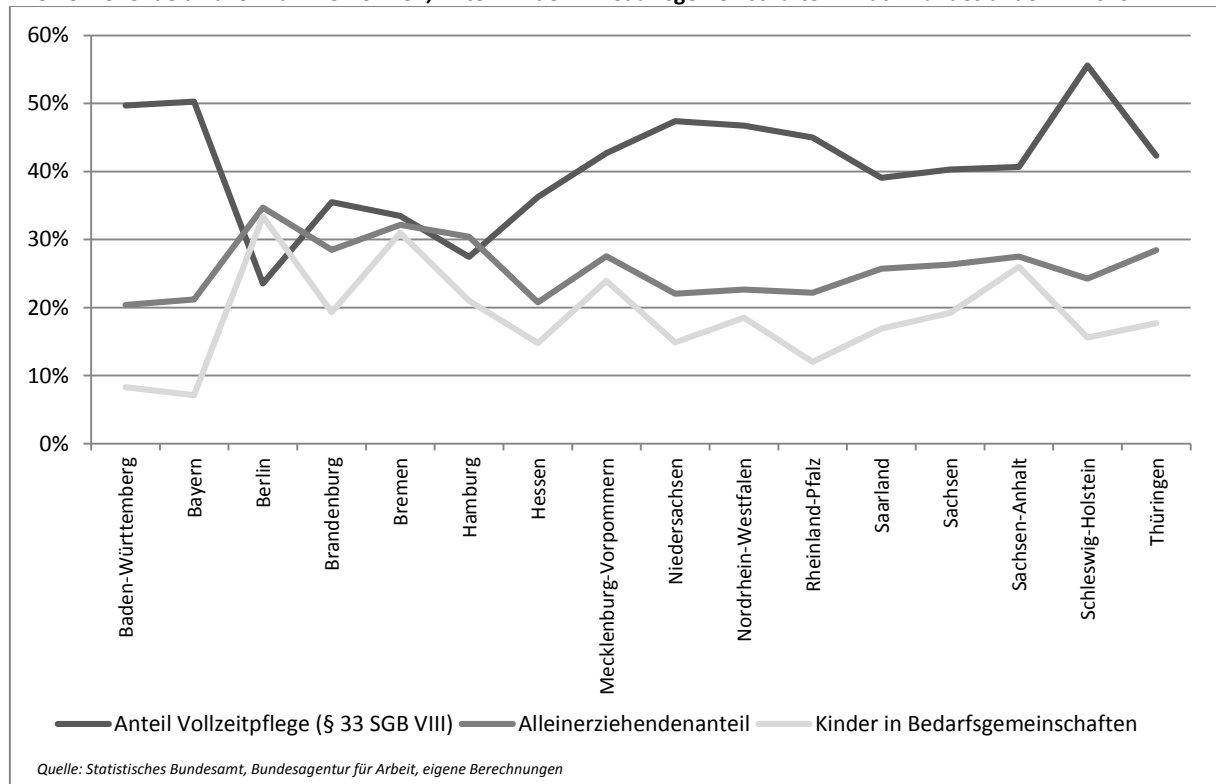


Abbildung 35: Anteil der Hilfen gem. § 33 SGB VIII an der Summe der Fremdunterbringungen (§§ 33, 34 SGB VIII), Anteil Alleinerziehende an allen Familienformen, Anteil Kinder in Bedarfsgemeinschaften – nach Bundesländern – 2013



5. Fazit

Bedeutungszuwachs

Die Pflegekinderhilfe hat **quantitativ an Bedeutung gewonnen**. Sowohl die Fallzahlen wie auch die Eckwerte der Pflegekinderhilfe sind seit 2008 bei stärker angestiegen als die der Heimerziehung. Im Gesamtspektrum aller erzieherischen Hilfen nimmt ihr Anteil an allen gewährten Hilfen zwar ab. Dennoch wurden in nur 5 Jahren von 2008 bis 2013 etwa 15.500 Hilfen in Pflegefamilien mehr gewährt. Im Jahr 2013 belief sich die Zahl der Unterbringungen in Pflegefamilien auf 81.500.

Zentrale Befunde zu Hilfgewährung und Zielgruppe der Pflegekinderhilfe

Die Pflegekinderhilfe zeigt verschiedene Alleinstellungsmerkmale im Unterschied zur Heimerziehung. Bei den **Hauptgründen für die Hilfgewährung** liegt in jedem vierten Fall eine Gefährdung des Kindeswohls vor und in jedem fünften Fall die Unversorgtheit des jungen Menschen.

Mehr als die Hälfte aller Hilfen in Pflegefamilien wird nicht gemäß Hilfeplan beendet. Zwar spielen hier Zuständigkeitswechsel eine entscheidende Rolle, dennoch legt die **hohe Abbruchquote** eine tiefgehende Analyse der Ursache und Hintergründe nahe.

Pflegekinder leben vor ihrer Unterbringung in einer Pflegefamilie häufig nicht bei ihren Herkunftseltern, sondern in anderen familialen Settings bzw. in einer anderen Pflegefamilie. In über 40% der Hilfen folgt auf die Beendigung der Hilfe in einer Pflegefamilie eine weitere Hilfe zur Erziehung. Damit wird klar erkennbar, dass es sich bei der Pflegekinderhilfe um einen **Baustein im Hilfeprozess** handelt. Auch hieraus ergeben sich Konsequenzen für die Neuverortung der Pflegekinderhilfe im Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung.

Bei der Pflegekinderhilfe handelt es sich um die Hilfe mit der **längsten Hilfdauer** – trotz der Tatsache, dass die Dauer dieser Hilfeform aufgrund der Erhebungspraxis unterschätzt wird (vgl. Abschnitt 1 bzw. Abschnitt 3.6) . Ein Drittel aller Hilfen dauert 3 und mehr Jahre. Diese Verweildauern finden sich bei keiner anderen Hilfe. Allerdings dauert jede vierte Hilfe in Pflegefamilien auch weniger als 6 Monate (z.B. Bereitschafts- /Kurzzeitpflegen).

Der hohe Anteil an Verweildauern korrespondiert mit der **Altersstruktur** der Hilfeempfangenden: Die Pflegekinderhilfe richtet sich in einem Viertel der Fälle an Kinder unter 6 Jahre. Hier zeigen sich deutliche Unterschiede zur Heimerziehung, die nach wie vor ihren Schwerpunkt bei den Jugendlichen hat. Kinder mit **Migrationshintergrund** sind auch in der Pflegekinderhilfe mindestens entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil vertreten. Ihr Anteil reicht von 56% in Hamburg bis hin zu 5% in Thüringen. Die Befunde zeigen sehr deutlich, dass Kinder mit Migrationshintergrund eine bedeutsame

Zielgruppe darstellen. Hier stellt sich die Frage, ob und wie Migrationssensibilität in der Pflegekinderhilfe umgesetzt wird.

Auffallend ist zudem der hohe Anteil der Hilfen in Verbindung mit **Sorgerechtsentzügen** (33%) und **Transferleistungsbezug** in der Herkunftsfamilie (75%). Der **Bundesländervergleich** zeigt deutliche Streuungen nicht nur mit Blick auf den Hilfebedarf, sondern auch hinsichtlich der Hilfeentscheidungspräferenzen bei der Fremdunterbringung.

Die Zukunft der Pflegekinderhilfe

Einige der genannten Befunde zeigen deutliche **Reform- und Weiterentwicklungsbedarfe** der Pflegekinderhilfe auf. Ein nächster Schritt wäre die Diskussion der genannten Befunde mit dem Ziel der Formulierung konkreter Ansätze zur Weiterentwicklung dieser Hilfeform sein. Dabei darf jedoch die spezifische Qualität dieser Hilfeform und „das Besondere“ in der Ausgestaltung jeder einzelnen Hilfe im Kontext quasi-normaler Familiensettings nicht aus den Augen verloren werden. Diese Eigenart der Pflegekinderhilfe kann gar als zukunftsweisend bezeichnet werden: Sie zeigt auf wie gesamtgesellschaftlich wichtige Aufgaben im Zusammenwirken von Profession und bürgerlichem Engagement wahrgenommen werden können. Weder darf die Vollzeitpflege bei ihrer Weiterentwicklung mit professionellen Strukturen überdeckt werden, noch sollte sie als Produkt in standardisierten Leistungsbeschreibungen neben den anderen Hilfen verschwinden. Ziel muss sein, ihre Möglichkeiten und Grenzen klarer zu profilieren und auf die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen hinzuarbeiten (vgl. Rock, Moos, Müller 2008: S. 245 f.).

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Entwicklung HzE (Fallzahlen und Eckwert), Fallzahlen § 33 SGB VIII und § 34 SGB VIII (2008 bis 2013) – laufende und beendete Hilfen	8
Abbildung 2: Eckwerte Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) von 2008 bis 2013 – laufende und beendete Hilfen	10
Abbildung 3: Anteil der Hilfen gem. § 33 SGB VIII und § 34 SGB VIII von 2008 bis 2013 – laufende und beendete Hilfen	10
Abbildung 4: Hauptgrund für die Hilfgewährung (2007, 2013) – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) – begonnene Hilfen	11
Abbildung 5: Hauptgrund für die Hilfgewährung (2007, 2013) – Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – begonnene Hilfen	12
Abbildung 6: Hauptgründe für die Hilfgewährung (Vollzeitpflege (33 SGB VIII), Heimerziehung (§ 34 SGB VIII), alle Hilfen) – 2013 – begonnene Hilfen	13
Abbildung 7: Hauptgründe für die Hilfgewährung – Kinder unter 6 Jahren – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – 2013 – begonnene Hilfen	14
Abbildung 8: Hauptgründe für die Beendigung der Hilfe (2007, 2013) – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) – beendete Hilfen	15
Abbildung 9: Hauptgründe für die Beendigung der Hilfe (2007, 2013) – Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – beendete Hilfen	15
Abbildung 10: Hauptgründe für die Beendigung der Hilfe – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – 2013 – beendete Hilfen	16
Abbildung 11: Ort des Aufenthalts vor der Hilfe (2007, 2013) – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) – begonnene Hilfen	17
Abbildung 12: Ort des Aufenthalts vor der Hilfe (2007, 2013) – Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – begonnene Hilfen	17
Abbildung 13: Aufenthalt vor Hilfebeginn – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – 2013 – begonnene Hilfen	18
Abbildung 14: Anregende Institution (2007, 2013) – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) – begonnene Hilfen	19
Abbildung 15: Anregende Institution (2007, 2013) – Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – begonnene Hilfen	19
Abbildung 16: Anregende Institution – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung (§34 SGB VIII) – 2013 – begonnene Hilfen	20
Abbildung 17: Unmittelbar nachfolgende Hilfe (2007, 2013) – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) – beendete Hilfen	21
Abbildung 18: Unmittelbar nachfolgende Hilfe (2007, 2013) – Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – beendete Hilfen	21
Abbildung 19: Unmittelbar nachfolgende Hilfe – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – 2013 - beendete Hilfen	22
Abbildung 20: Dauer Hilfe in Monaten (2007, 2013) – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) – beendete Hilfen	23
Abbildung 21: Dauer der Hilfe in Monaten (2007, 2013) – Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – beendete Hilfen	23
Abbildung 22: Dauer der Hilfe in Monaten – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – 2013 – beendete Hilfen	24
Abbildung 23: Aufenthaltsort im Anschluss an die Hilfe (2007, 2013) – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) – beendete Hilfen	25
Abbildung 24: Aufenthaltsort im Anschluss an die Hilfe (2007, 2013) – Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – beendete Hilfen	25
Abbildung 25: Aufenthaltsort im Anschluss an die Hilfe – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – 2013 – beendete Hilfen	26
Abbildung 26: Entzug des elterlichen Sorgerechts im Kontext der Hilfe im Jahr 2013 – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – begonnene Hilfen	26

Abbildung 27: Transferleistungsbezug der Herkunftsfamilie im Jahr 2013 – begonnene Hilfen	27
Abbildung 28: Eckwertentwicklung Hilfen zur Erziehung (2008 bis 2013).....	28
Abbildung 29: Eckwertentwicklung Hilfen gem. § 33, 34 SGB VIII (2008 bis 2013)	29
Abbildung 30: Eckwerte – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – 2013	30
Abbildung 31: Alter der HilfeempfangenInnen - Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – 2013	31
Abbildung 32: Durchschnittsalter der HilfeempfangenInnen nach Bundesländern – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) – laufende und beendete Hilfen – 2013	31
Abbildung 33: Migrationshintergrund der Eltern – laufende und beendete Hilfen – 2013.....	32
Abbildung 34: Anteil der Hilfen gem. § 33 SGB VIII und der Hilfen nach § 34 SGB VIII – laufende und beendete Hilfen – 2013	34
Abbildung 35: Anteil der Hilfen gem. § 33 SGB VIII an der Summe der Fremdunterbringungen (§§ 33, 34 SGB VIII), Anteil Alleinerziehende an allen Familienformen, Anteil Kinder in Bedarfsgemeinschaften – nach Bundesländern – 2013	34

Quellenverzeichnis:

- Bundesagentur für Arbeit: Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II - Kinder in Bedarfsgemeinschaften
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Berlin.
- Genesis. Bevölkerung: Bundesländer, Stichtag, Altersjahre. Aufrufbar über: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> (Stand: 17.06.2015)
- Kuhls, Anke; Glaum, Joachim & Schröer, Wolfgang (Hrsg.) (2014): Pflegekinderhilfe im Aufbruch. Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege. Weinheim
- Rock, Kerstin; Moos, Marion; Müller, Heinz (2008): Das Pflegekinderwesen im Blick – Standortbestimmung und Entwicklungsperspektiven. Tübingen
- Statistisches Bundesamt: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit - Haushalte und Familien - Ergebnisse des Mikrozensus – 2013
- Statistisches Bundesamt: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit - Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2013
- Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2007
- Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2008
- Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2009
- Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2010
- Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2011
- Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2012
- Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2013
- Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform 2007
- Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform 2008
- Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform 2009

- Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform 2010
- Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform 2011
- Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform 2012
- Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform 2013
- Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige – Vollzeitpflege 2007
- Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige – Vollzeitpflege 2008
- Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige – Vollzeitpflege 2009
- Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige – Vollzeitpflege 2010
- Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige – Vollzeitpflege 2011
- Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige – Vollzeitpflege 2012
- Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige – Vollzeitpflege 2013
- Van Santen, Eric (2010): Pflegekind auf Zeit. In: Dji Bulletin 91 (3/2010)